

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Juli 2011

München: Bayerisches Nationalmuseum



Pokal in Form eines Mohrenkopfes,
Christoph Jamnitzer (1563 - 1618), Nürnberg um 1602, Silber vergoldet

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vorankündigung: MAV-Mitgliederversammlung	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Die Kanzlei als Ausbilder	5
MAV-Service	5
Interessantes: Zur Rolle des Richters – Aus der Rede zur Einführung des Vizepräsidenten beim Bayer. Landessozialgericht	5

Aktuelles

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	6
Veranstaltungshinweis:	
7. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag	7
Zwangsvollstreckung von Dipl. Rpfli Karin Scheungrab ..	10
Aktuelles	12
Veranstaltungshinweis: 2. Münchener Mietgerichtstag	
des AG München und MAV:	14
Interessante Entscheidung	16

Nachrichten | Beiträge

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	17
Personalien	17
Kuriosa	17
Nützliches und Hilfreiches	18
Veranstaltungshinweis: 10. Bayerischer IT-Rechtstag	19
Neues vom DAV	22

Buchbesprechungen

Oetker (Hrsg.):	
Kommentar zum Handelsgesetzbuch (HGB)	25
Impressum	26
Pünder/Schellenberg (Hrsg.):	
Vergaberecht Handkommentar	27

Kultur | Rechtskultur

München: Bayerisch national	28
Kulturprogramm	29

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Sammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | seit einiger Zeit finden Flashmobs statt. Wie sie wirken, kann man in den Nachrichten sehen, wie sie entstehen, wird dem Zuschauer gleich mit erklärt. Die Sicherheitsbehörden sind teils in Sorge, teils überfordert, Juristen (noch) ratlos.

Jüngst luden vereinsamte Kinder in verschiedenen deutschen Städten über *facebook* „alle“ zum Geburtstag ein – und „alle“, jedenfalls ein paar tausend, kamen. Da half auch der Hinweis auf die sich dem Ende zu neigenden Vorräte an Geburtstagstorte nichts mehr. Letztlich musste die Bereitschaftspolizei das Viertel räumen und den Weg für die Stadtreinigung frei machen.

Neu ist das Phänomen aber nicht. Schon früher gab es Einladungen, die man nicht ausschlagen wollte und denen tausende begierig folgten. Man denke an die früheren Zusammenkünfte zum ersten Mai in den Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes oder der Verehrung des geliebten Führers Kim Jong Il in Nordkorea. Mit der gewünschten Verkleidung nahm / nimmt man an der Parade teil und löst sich hinterher auf. Die Sicherheitsbehörden unterstützen sehr aufmerksam die Hingabe des Volkes, lösen sich dann aber mit zeitlichem Abstand nur scheinbar auf.

Perfektioniert wurde das System des Flashmobs natürlich von uns Deutschen, allerdings östlich der Mauer. Dort bildeten sich ungeheure Menschenansammlungen, wenn sich das Gerücht verbreitete, irgendwelche Konsumgüter seien gerade eingetroffen. Sofort kam es zu Aufläufen, die sich erst nach dem vollständigen Abverkauf zerstreuten. Die Sicherheitsbehörden – jedenfalls „informell“ dabei.

Aber auch in den alten Bundesländern gibt es regelmäßige Flashmob-Rituale am Wochenende, wenn die Bundesliga läuft. Die Sicherheitslage ist nicht viel anders als bei den über *facebook* verbreiteten Einladungen, nur dass

der Spielplan viel früher bekannt ist und sich die Bereitschaftspolizei samt diensthabendem Staatsanwalt pünktlich einfinden kann. Eine Kostenerstattung lehnen DFB und die Vereine seit Jahren erfolgreich ab.

Das gleiche gilt für den berühmtesten Flashmob der Welt, vermutlich auch den längsten. Die Beteiligten finden sich aus aller Welt ohne vorherige Einladung wie auf ein Kommando ein – für immerhin zwei Wochen und versetzen sich, wie man das von der Jugendkultur kennt, in einen kollektiven Vollrausch. Genauer: wir reden von der Wies'n. Und die Sicherheitsbehörden? Freuen sich schon das ganze Jahr auf die Abwechslung – und hüten sich davor, irgendetwas aufzulösen.

Rechtliche Hilfe leistet das BAG Urteil vom 22.09.2009, 1 AZR 972/08, das Flashmob-Aktionen beim Streik (unter Umständen) für zulässig hält (sehr lesenswerte Entscheidung). Im konkreten Fall wurde ein Supermarkt am Berliner Ostbahnhof von Streikbefürwortern besucht, die den Kassensbereich mit etwa 40 bis 50 vollen Einkaufswagen zustellten, ohne am Ende etwas einzukaufen. Stattdessen ließ man die Wagen einfach stehen. Auch das

Gewürzregal wurde kreativ neu strukturiert. Die einstündige Aktion musste immerhin knapp fünf Stunden „rückgebaut“ werden. Eine Kostenerstattung kam für das BAG nicht in Frage, die Verfassungsbeschwerde läuft.

Es kommt also immer darauf an, welche politisch relevante Gruppe zum Flashmob einlädt. Der Staat kann gefahrlos dazu aufrufen, große Gruppen wie DFB und DGB auch, die Brauer so wie so - Kinder eher weniger. Jetzt wissen wir, warum die Kultusminister bislang ungeschoren davon gekommen sind.

Aber mal ehrlich: Haben Sie in den alljährlichen Staus rund um die Inntal-Autobahn oder vor dem Tauerntunnel nicht schon mal Lust auf direkten Gedankenaustausch mit einem föderalen Ferienplaner gehabt?

In diesem Sinne einen guten Start in Ihren Urlaub.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Münchener **Anwalt** Verein e.V.

Vorankündigung

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2011

Donnerstag, 20.10.2011 - 18.00 Uhr,

Platzl Hotel, Müller-Pfister-Stube,

Sparkassenstraße 10, 80331 München

Für Ihr leibliches Wohl wird eine kleine Speisekarte ausliegen.

Sie sind herzlich eingeladen.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Erinnerung an glückliche Tage

Was hat der MAV mit George Clooney zu tun? Auf die Antwort müssen Sie noch bis nach der Sommerpause warten – dann gibt's die Auflösung, ganz bestimmt. Schließlich ist es mir ja auch in letzter Minute gelungen, ein Versprechen einzulösen, das ich Ihnen im letzten Heft gegeben habe – auf Seite 5 finden Sie einen **sehr lesenswerten Auszug aus der Rede** von Richterin **Sabine Regelin** anlässlich des Wechsels des Vizepräsidenten des Landessozialgerichts. Dort hat sie sich mit der Rolle des Richters/der Richterin beschäftigt. In vielen der angesprochenen Probleme finden wir uns wieder, können wir uns spiegeln – ganz abgesehen davon, dass es für ein Weltbild gut ist, wenn man die Welt eben nicht nur aus der Perspektive eigener Probleme betrachtet.

So war der **Anwaltstag in Straßburg** auch ein **großartiger Perspektivenwechsel** – in mannigfacher Weise wurde der europäische Blickwinkel eingebracht, die europäische Dimension eingespielt. Trotz der hektischen Wochen seither – der Eindruck vom Anwaltstag, beispielhaft in der Rede von Daniel Cohn-Bendit in der Zentralveranstaltung, hat nichts von seiner Kraft und Unmittelbarkeit verloren. Ein ganz großes Erlebnis, ich bedaure alle, die nicht dabei waren, als er in freier Rede aus der europäischen Geschichte seine Vision eines künftigen Europas entwickelte. *(Die Rede von Daniel Cohn-Bendit und weitere O-Töne können Sie auf der Homepage des DAV im DAV Blog unter <http://www.davblog.de/?p=833> nachhören.)*

Andere Erinnerungen steigen auf: ich, die eingefleischte Kunstliebhaberin bin im Museum für moderne Kunst beim Begrüßungsabend nicht einmal in die Nähe der Bilder und Artefakte vorgedrungen, sondern ständig im Gespräch mit wechselnden Kollegen stecken geblieben – ich habe mildernde Umstände, denn ich wartete ja auf das Ergebnis der Vorstandswahlen (und als es dann da war, war Konzentration auf die Kunst erst recht nicht mehr möglich). Und irgendwann ging es dann zurück auf die Straßenbahn, wie gesagt, ohne dass ich ein Bild gesehen hatte. Ein Grund mehr, nach Straßburg zurückzukehren!

Um bei den Abendveranstaltungen zu bleiben – vielleicht gelingt es mir auch, für eines der nächsten Hefte ein spektakuläres Bild vom Festabend zu ergattern, ich hoffe, die betroffene Münchner Kollegin gibt ihr Recht am eigenen Bild frei, es zeigt so schön, dass Anwälte zu feiern verstehen und sich nicht unterkriegen lassen. Und glauben Sie mir, **trotz oder wegen langer und fröhlicher Abende** ist die Arbeit und die geistige Auseinandersetzung **keineswegs zu kurz gekommen**.

Für eine Art von Arbeit galt das natürlich doch – die Arbeit am eigenen Schreibtisch. Hier war es nicht der Anwaltstag allein, nein, ich muss berichten, dass dies die erste von den Juni-Wochen ist, in denen ich am Ende der Woche auf Präsenz von Montag bis Freitag am Schreibtisch

zurückblicken werde können. Und deshalb – so leid es mir tut – bringe ich diesen Schreibtisch zu einem abrupten Ende. Trotz der (insoweit) widrigen Umstände ist es mir nämlich bislang gelungen, meinem Ziel – dem sauberen Schreibtisch – deutlich näher zu kommen und der Schreibtisch und ich befinden uns gerade in einer entscheidenden Phase und wollen nichts riskieren. Der Anwaltstag und was sonst so geschehen ist, geben uns sicher in künftigen Heften Stoff, für heute muss es gut sein.

Auf jeden Fall gut war das, was die Kollegen für dieses Heft beigetragen haben – allen Autoren an dieser Stelle der herzliche Dank des Vereins. Und jetzt Ihnen allen eine kreative Sommerpause, aus der wir erfrischt und tatenfroh wieder zurückkehren, um neue Erinnerungen an glückliche Tage zu schaffen.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Terminsteilnahme

Wie in dieser Kolumne früher erwähnt, nahm im Modellversuch 2007 die Beratungsstelle Familiennotruf am beschleunigten Termin teil. 2011 wurde nunmehr im Rahmen des Münchener Modells ein Feldversuch durch vier FamilienrichterInnen und vier Beraterinnen abgeschlossen, bei dem die städtischen Erziehungsberatungsstellen in sechs Fällen am frühen Termin nach § 155 FamFG teilnahmen. Die FamilienrichterIn versandte dazu nach Antragseingang eine Einladung an die zugeordnete Erziehungsberatungsstelle und wies die Verfahrensbeteiligten auf die Teilnahme der Beraterin am beschleunigten Termin hin. Im Termin machte die Beraterin den Eltern dann ein zeitnahes Beratungsangebot und führte die Elternberatung durch.

4 |

Die FamilienrichterInnen konnten nach Erarbeitung einer Grundregelung im frühen Termin die Eltern zeitnah in die Beratung zur Besprechung der Detailregelungen verweisen. Dabei ist sehr hilfreich, wenn die Familienanwälte den Beratungsprozess unterstützen. Die Anwesenheit der Beraterinnen eröffnet dem Familiengericht die Möglichkeit, Eltern bei der raschen und nachhaltigen Bearbeitung ihrer Konflikte zu unterstützen. Eine Rückmeldung von den Beratungsstellen an die FamilienrichterInnen wird erst bei Elternvereinbarung oder Beratungsabbruch erforderlich. Da die Beraterinnen gegenüber den Eltern an die Schweigepflicht gebunden sind, ist es in der Regel eine kurze Statusrückmeldung.

Die Beraterinnen empfanden ihre Teilnahme am frühen Termin als Schwellen senkend für die Eltern, da ein gegenseitiges Kennenlernen stattfinden konnte. Die Rollen der am Familiengerichtsverfahren beteiligten Professionen müssen dabei insbesondere den Eltern verdeutlicht werden. Auch die Zahl der Beratungsstunden in der Anfangsphase der Beratung konnte durch die Teilnahme der Beraterinnen am beschleunigten Termin verringert werden, weil der Sachverhalt und die unterschiedlichen Sichtweisen der Eltern aus dem Gerichtsverfahren bekannt waren. Die Beraterinnen konnten so schneller den Dialog zwischen den Eltern wiederherstellen, zum Beispiel um belastende Loyalitätskonflikte der Kinder zu vermeiden bzw. zu verkürzen.

Die Teilnahme der BeraterInnen am frühen Termin wird in Beratungsfachkreisen kontrovers diskutiert, da es sich für die beteiligten Professionen, am meisten jedoch für die Eltern, um zwei unterschiedliche Haltungen zum Umgang mit dem Konflikt handelt: Während die Eltern bei Gericht ihren Konflikt an das juristische System und dessen Stellvertreter delegieren können, sind sie in der Beratung zu einer eigenverantwortlichen Konfliktlösung mit Hilfe der Beratungsfachkraft aufgefordert. Diese verschiedenen Haltungen, Rollen und Aufträge sollen auch bei einer Intensivierung der Zusammenarbeit erkennbar bleiben.

Es stellt sich also die Frage, wie dieser Unterschied klar markiert werden

kann, damit Beratung eine Chance hat. Bislang lehnten es die Beratungsstellen überwiegend ab, zum frühen Termin zu erscheinen, um diesen Unterschied zu verdeutlichen. Aus der Erfahrung der letzten Jahre hatte die anonyme Fallübernahme aber auch störende Folgen für die Beratungsstellen. Vielen Eltern war die Haltung der Beratungsstelle nicht bewusst. Für manche war die Schwelle in die anonyme Beratungssituation, trotz anders lautender Absichtsbekundung bei Gericht zu hoch.

Sind die BeraterInnen bei Gericht anwesend, besteht zudem die Möglichkeit, die Zuordnung des Falles zum Regelleitfaden zu überprüfen: Eltern erhalten dann besser ein Angebot nach dem Sonderleitfaden (Gewalt, Sucht, Missbrauch, Persönlichkeitsstörung), wenn sich abzeichnet, dass das Konfliktniveau langfristig für gemeinsame Elterngespräche zu hoch ist und die Möglichkeiten der Erziehungsberatungsstellen nicht ausreichen.

Für die Städtischen Erziehungsberatungsstellen gibt es hierbei stets einen weiteren Punkt, der gegenüber Eltern und Fachleuten klar gestellt werden muss: Obwohl in der Trägerschaft des Jugendamtes, arbeitet

die Beratungsstelle nach eigenen fachlichen Qualitätsstandards und ist nicht zu verwechseln mit dem Auftrag der BSA im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren.

Angesichts dieser fachlichen „Stolpersteine“ wollten die städtischen Beratungsstellen die Teilnahme am frühen Termin erproben. Die BeraterInnen sahen darin die Chance, die Haltung und das Angebot der Beratungsstellen mit seinen Chancen und Risiken vor Ort bei Gericht gegenüber allen Verfahrensbeteiligten direkt zu kommunizieren.

Aus Sicht der FamilienrichterInnen und der Beraterinnen hat sich die Teilnahme der Erziehungsberatungsstellen am frühen Termin bewährt. Im Leitfaden und Sonderleitfaden des Münchener Modells ist die Teilnahme der Beratungsstellen am beschleunigten Termin bereits vorgesehen. Die Bezirkssozialarbeit fragt im Münchener Modell per E-Mail die örtliche Erziehungsberatungsstelle und die überörtlichen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen nach einem zeitnahen Beratungstermin ab. In diesem Rahmen kann die Beratungsstelle dann ihren Wunsch nach Terminsteilnahme gegenüber dem Jugendamt äußern und erhält

dann immer vom Familiengericht nach entsprechender Information der Verfahrensbeteiligten die Einladung zum beschleunigten Termin.

Dabei ist das Problem der mangelnden Kapazitäten für diesen Aufgabenbereich der Beratungsstellen leider weiterhin ungelöst. Eltern, die einen schnellen Münchener-Modell-Beratungstermin angeboten bekommen, würden quasi viele andere Wartende auf der Warteliste überholen. Dies kann zur Zeit nur über eine Kontingentregelung gelöst werden.

Evelyn Bleicher-Glogau

Stellvertretende Fachbereichsleiterin der Landeshauptstadt München

Dr. Jürgen Schmid

Weiterer aufsichtsführender Richter am Familiengericht München



Bayerisches Nationalmuseum (seitlich)
Prinzregentenstraße, eröffnet am 29.09.1900

Die Kanzlei als Ausbilder

RENO-Ausbildung – Merkblätter beim DAV

Auf seiner Homepage bietet der DAV zahlreiche Merkblätter und Musterverträge für Kollegen die RA-Fachangestellte ausbilden möchten.

Sie finden Sie unter dem Menüpunkt Praxis - RENO - Merkblätter bzw. unter <http://www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>.

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen**.

Die berufsrechtliche Beratung findet statt

im **AnwaltServiceCenter**
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63

Termine nur nach Vereinbarung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.
AnwaltServiceCenter,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63
80335 München

Ansprechpartnerin: Frau Sabine Grüttner,
Tel. 089 – 55 86 50, Fax: 089 – 55 02 70 06
(Mo - Fr 9.00 -13.00 Uhr)
Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Interessantes

Sabine Regelin, Richterin am Bayerischen Landessozialgericht, hat in einer Rede anlässlich der Einführung des neuen Vizepräsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts, Herrn Michels, die Rolle der Sozialgerichtsbarkeit und das Spannungsfeld richterlicher Tätigkeit äußerst klar gezeichnet.

Wir halten die Ausführungen zum richterlichen Selbstverständnis für einen mehr als lesenswerten Beitrag:

...
Wir sehen hierin ein wichtiges Signal dafür, dass die Sozialgerichtsbarkeit als Teil der bayerischen Justiz in ihrer Stellung als unabhängige dritte Gewalt im Staat weiter respektiert wird. Angesichts der lauter werdenden Stimmen, die eine konsequente Selbstverwaltung der Justiz, also eine strenge organisatorische Trennung der Judikative von der Exekutive fordern - einschließlich der Einrichtung von Richterwahlschüssen und obersten Richterräten -, sicher auch eine politisch kluge Entscheidung.

Die richterliche Unabhängigkeit bleibt aber auch über die Fragen der Personalbesetzung hinaus Dreh- und Angelpunkt der Beschäftigung mit Justiz und der Organisation von Gerichten, wie sie auch zu den Aufgaben der neuen Gerichtsleitung des LSG gehört.

Dabei besteht ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen den Interessen **derjenigen**, die für die Bereitstellung und den effizienten Einsatz von Personal- und Sachmitteln verantwortlich sind - und dies etwa in schwierigen Verhandlungen gegenüber dem Finanzministerium vertreten müssen - und auf der **anderen Seite** den richterlichen Interessen. Der uns als Richter durch das Grundgesetz anvertrauten Aufgabe, in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit Recht zu sprechen. Ich denke, dass dieses Spannungsverhältnis nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen gelöst werden kann - und ich freue mich sehr, dass auch die Beteiligung der Richtervertretungen, also des Hauptrichterrates und des Richterrats am Landessozialgericht ganz hervorragend funktioniert.

Die Bürger und Bürgerinnen in Deutschland vertrauen der Justiz. Eine Studie des Allensbach-Instituts belegt, dass rund 2/3 der Bevölkerung den Gerichten großes Vertrauen entgegenbringt, viel mehr als anderen

Anzeige


 +

- IT-Lösungen
- Beratung
- Schulung
- Service

 =
 

Systemhaus für Anwälte

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406 -0

staatlichen Institutionen wie etwa der Verwaltung und der Bundesregierung. Dieses Vertrauen in gerechte Urteile gründet auf der Unabhängigkeit der Justiz und der persönlichen Integrität ihrer Richter.

Das Bewusstsein richterlicher Unabhängigkeit und des verantwortlichen Umgangs mit der Macht, die sie vermittelt, wird nicht automatisch mit der Ableistung des richterlichen Eides erworben. Nicht schädlich sind in meinen Augen eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung, ein gesundes Selbstbewusstsein.

Unverzichtbar ist die Bereitschaft sich für das Allgemeinwohl und den einzelnen Rechtssuchenden zu engagieren - auch wenn es sich gerade in unserem Bereich manchmal um eher schwierige Charaktere handelt.

Richterliche Unabhängigkeit entwickelt sich in der täglichen Arbeit, beim Gespräch unter Kollegen und wird hoffentlich auch in den Fortbildungen, die den Kollegen angeboten werden, gefördert. **Sie wächst aber auch in dem Maße, wie sich der einzelne Richter seiner Abhängigkeiten bewusst wird und seine Entscheidungen an seinem richterlichen Gewissen und Ethos orientiert.**

Worin liegen aber diese Abhängigkeiten, denen wir zweifellos unterworfen sind, auch innerhalb der Richterschaft?

An erster Stelle - und hierin werden mir wohl die meisten Kollegen zustimmen - sehe ich den wachsenden Arbeits- und Leistungsdruck, verstärkt durch die Einführung von Führungs- und Modernisierungskonzepten aus der Wirtschaft - Stichworte: „Ranking“ der Richter untereinander, „benchmarking“ unter den einzelnen Gerichten und Gerichtszweigen oder im Kleinen die Vereinbarung von Leitbildern, an die sich etwa einzelne Mitglieder in Spruchkörpern halten sollen.

Um negativen Entwicklungen in der Rechtsprechung (wie etwa durch oberflächliche Sachverhaltsermittlung, Entscheidungen ohne die notwendige Einbindung der Parteien) entgegenzusteuern, ist es von besonderer Bedeutung, dass im Rahmen von Leistungsbeurteilungen, denen auch wir als Richter unterworfen sind, nicht nur die **Quantität** erledigter Verfahren, sondern insbesondere auch die **Qualität** der richterlichen Tätigkeit - so schwer diese auch zu beurteilen ist - berücksichtigt wird.

Auch sollten die zahlreichen Erhebungen über Menge und Kosten einzelner Verfahren nicht dazu führen, dass wir am Ende den sog. „gläsernen Richter“ haben. Einen Richter, der sich indirekt etwa dafür rechtfertigen muss, einen besonders kompetenten Gutachter beauftragt zu haben oder auf der Anwesenheit eines Protokollführers in der mündlichen Verhandlung bestanden zu haben. Richterliche Unabhängigkeit bedeutet eben auch, sich im Zweifel für den etwas teureren Experten zu entscheiden, wenn nur er den zur Lösung des Falles notwendigen Erkenntnisgewinn beitragen kann oder sich ungestört auf den Ablauf einer Sitzung konzentrieren zu wollen.

...

Gebührenrecht

Streitwert im Räumungsrechtsstreit

Wird auf Herausgabe eines Miet- oder Pachtobjekts geklagt, richtet sich der Streitwert des Verfahrens nach § 41 Abs. 2 GKG. Abzustellen ist nicht auf den Verkehrswert des Objekts, sondern auf das zu zahlende

Nutzungsentgelt für einen bestimmten Zeitraum. Grundsätzlich bereitet die Anwendung dieser Vorschrift keine Schwierigkeiten; jedoch können auch hier Probleme auftreten.

I. Räumungsverlangen aufgrund Vertrages

Nach § 41 Abs. 2 S. 1 GKG richtet sich der Streitwert einer Räumungsklage, die auf Beendigung eines Miet-, Pacht oder sonstigen Nutzungsverhältnisses gestützt ist, nach dem Entgelt für die Dauer eines Jahres, es sei denn, die restliche Laufzeit ist geringer (OLG Stuttgart AGS 2009, 46 = OLG 2008, 930 = GuT 2008, 445 = NZM 2009, 320 = NJW-Spezial 2008, 764 = Mietrecht kompakt 2009, 54 = MietRB 2009, 132).

Beispiel: Zwischen den Parteien besteht ein Mietverhältnis über drei Jahre. Es kommt zur fristlosen Kündigung und zum Räumungsrechtsstreit.

Maßgebend ist der Jahresmietwert.

Beispiel: Das Mietverhältnis ist befristet bis zum 31. 12. des Jahres. Zum 31. 7. wird die fristlose Kündigung des Mietobjekts ausgesprochen und Räumungsklage erhoben. Der Mieter verteidigt sich damit, die fristlose Kündigung sei unberechtigt; er müsse erst zum Jahresende ausziehen.

Streitig ist jetzt nur der Zeitraum von fünf Monaten, also ob der Mieter auch über den Monat Juli hinaus bis Ende des Jahres das Objekt nutzen darf. Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich daher auf das Entgelt für die Dauer von fünf Monaten.

II. Herausgabe auch aus einem anderen Grund

Wird die Herausgabe des Objekts auch aus einem anderen Grunde verlangt, also nicht ausschließlich auf die Beendigung des Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses gestützt, gilt § 41 Abs. 2 S. 2 GKG. Maßgebend ist dann immer der Jahreswert. Dies gilt unabhängig davon, ob die streitige Zeit gegebenenfalls geringer ist (KG AGS 2011, 90 = MDR 2011, 287 = NJW-Spezial 2010, 765 = MietRB 2011, 15 = ZfIR 2011, 37; Schneider/Herget/Kurpat, Streitwertkommentar, 13. Aufl., Rn. 3731; Hartmann, KostG, 41. Aufl. 2010, § 41 GKG Rn. 26).

Beispiel: Der Vermieter ist zugleich Eigentümer. Er erklärt die fristlose Kündigung des Objekts und erhebt Räumungsklage.

a) Das Mietverhältnis hätte anderenfalls noch mehr als ein Jahr gedauert.
b) Der Mieter macht geltend, die fristlose Kündigung sei unwirksam; er sei berechtigt, das Mietobjekt noch für weitere drei Monate bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu nutzen.

Forts. S. 9



Traminer Altar

Hans Klocker und Werkstatt, Brixen, um 1485/90, Zirbel- u. Fichtenholz mit originaler Fassung

7. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2011

Veranstaltet vom
Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Freitag, 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin*

Neue Entwicklungen beim nachlassgerichtlichen Verfahren

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:00 Uhr | *Dir. AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Die geplanten Änderungen im IPR und die Auswirkungen auf das Erbrecht

anschließend Diskussion

11:00 bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

11:30 bis 12:45 Uhr | *Notar Dr. Jörg Mayer, Simbach*

Inhaltskontrolle von letztwilligen Verfügungen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Ist das Erbrecht für alle da? Zur Gleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten bei letztwilligen Zuwendungen

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Prof. Dr. Walter Zimmermann, Passau*

Besonderheiten des nachlassgerichtlichen Verfahrens

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *RA Dr. Hans Wolfsteiner, Notar a.D., Ehrenpräsident des Dt. Notarvereins, München*

Die Vermittlung der Auseinandersetzung nach § 363ff. FamFG als Alternative zum Mediationsverfahren

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden mind.
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt** Verband

→ **Anmeldung siehe nächste Seite**

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVVII/2011

8 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

7. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

In beiden Fällen richtet sich der Streitwert gem. § 41 Abs. 2 S. 2 GKG nach dem vollen Jahresnutzungswert. Die kürzere streitige Zeit in Fall b) ist unbeachtlich, da der Räumungsanspruch auch auf Eigentum, also auch auf einen anderen Rechtsgrund gestützt wird.

Unerheblich ist insoweit, ob sich der Vermieter auf diesen anderen Rechtsgrund beruft. Es ist nicht Sache einer Partei, dem Gericht Anspruchsgrundlagen vorzuschreiben. Unabhängig davon, auf welche Anspruchsgrundlage sich der vermietende Eigentümer beruft, ist auf den Jahreswert abzustellen (OLG Düsseldorf Info M 2011, 39 = AGkompakt 2011, 41; KG MietRB 2011, 15 = NJW-Spezial 2010, 765).

III. Herausgabe nur aufgrund Eigentums oder vergleichbaren Rechts

Wird die Herausgabe des Objekts ausschließlich auf Eigentum oder ein vergleichbares Recht gestützt, dann gilt der Verkehrswert des Objekts. § 41 Abs. 2 GKG nicht anwendbar. Es gelten vielmehr die §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. §§ 3, 6 ZPO.

IV. Herausgabe nur aufgrund Eigentums oder vergleichbaren Rechts – Miet-, Pacht- oder vergleichbares Nutzungsverhältnis wird vom Beklagten eingewandt

Wird die Herausgabe des Objekts ausschließlich auf Eigentum oder ein vergleichbares Recht gestützt, beruft sich der Beklagte jedoch auf ein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsrecht, dann gilt wiederum § 41 Abs. 2 S. 2 GKG. Maßgebend ist der Jahresnutzungswert (OLG Düsseldorf AGS 2008, 307 = WuM 2008, 160 = ZMR 2008, 364 = OLG 2008, 366 = NZM 2008, 542 = NJW-RR 2008, 1115 = MietRB 2008, 235).

V. Berechnung des Nutzungsentgelts

1. Berücksichtigung von Nebenkosten

Die Berechnung des Nutzungsentgelts war früher streitig, insbesondere, ob beim Nutzungsentgelt Betriebskostenvorauszahlungen, und wenn ja, in welchem Umfang zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber hat dies zwischenzeitlich in § 41 Abs. 1 S. 2 GKG geklärt. Maßgebend ist nur die Nettomiete. Dies ist nicht im umsatzsteuerrechtlichen Sinne gemeint, sondern im mietrechtlichen Sinne. Abzustellen ist also auf die Kaltmiete ohne Betriebskostenvorauszahlungen.

- Werden neben der Kaltmiete Betriebskostenvorauszahlungen erhoben, die periodisch abzurechnen sind, so bleiben diese für die Berechnung des Räumungsstreitwerts außer Ansatz.
- Nur dann, wenn Betriebskostenpauschalen erhoben werden, die nicht abzurechnen sind, wenn also eine Inklusivmiete oder Teilinklusivmiete verlangt wird, sind die Betriebskostenzahlungen insoweit mit zu berechnen.

Beispiel: Vereinbart ist eine Miete in Höhe von 500,00 € zuzüglich 150,00 € Betriebskostenvorauszahlungen.

Bei der Berechnung des Räumungsstreitwerts darf nur der Betrag in Höhe von 500,00 € herangezogen werden.

Beispiel: Vereinbart ist eine Miete in Höhe von 500,00 € zuzüglich einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 150,00 €, über die keine Abrechnung zu erteilen ist.

Jetzt sind die gesamten 650,00 € heranzuziehen.

Beispiel: Neben der Miete von 500,00 € sind 50,00 € Vorauszahlung für die Heizkosten zu erbringen, die jährlich abzurechnen sind sowie weitere 100,00 €, die pauschal für die sonstigen Nebenkosten zu zahlen sind.

Neben der Miete ist jetzt nur die Pauschale für die sonstigen Betriebskosten in Höhe von 100,00 € mit zu berücksichtigen. Auszugehen ist also von dem Monatswert von 600,00 €. Die weiteren 50,00 € Vorauszahlung für die Heizkosten bleiben dagegen unberücksichtigt.

2. Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Soweit auf die Kaltmiete Umsatzsteuer zu zahlen ist, ist diese auch beim Räumungsstreitwert zu berücksichtigen (OLG Stuttgart AGS 2009, 46 = MietRB 2009, 132 = OLG 2008, 930 = NZM 2009, 320 = NJW-Spezial 2008, 764; OLG Düsseldorf AGS 2006, 354 = MDR 2006, 1079 = OLG 2006, 665; Schneider/Herget/Kurpat, Rn. 3748 m. w. Nachw.).

Beispiel: Die Kaltmiete beträgt 500,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für den Räumungsstreit ist ein monatlicher Nutzungsbetrag in Höhe von 595,00 € zugrunde zu legen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Nutzungsentgelt i.S.d. § 41 GKG der bislang gezahlten Miete oder Pacht entspricht. Dies ist jedoch nicht zwingend. Ist ein Objekt unter Wert vermietet bzw. verpachtet, dann ist im Rahmen der Streitwertfestsetzung auf den tatsächlichen Nutzungswert abzustellen.

Beispiel: Das Objekt ist für eine Monatsmiete von 500,00 € vermietet. Die angemessene Miete beläuft sich auf 600,00 €.

Im Rahmen des Räumungsstreitwerts ist auf den tatsächlichen Mietwert von 600,00 € abzustellen.

3. Staffelmietvereinbarung

Liegt eine Staffelmietvereinbarung zugrunde, so ist auf den höchsten Jahresmietwert der restlichen Mietlaufzeit abzustellen (BGH AGS 2006, 143 = NZM 2005, 944 = BGHReport 2006, 75 = NJW-RR 2006, 16 = GuT 2006, 35 = ZMR 2006, 28 = ZfIR 2006, 111 = GE 2006, 320 = MDR 2006, 384 = RVGreport 2006, 74 = MietRB 2006, 186 = Info M 2006, 211; AGS 2008, 50, 79 = NZM 2007, 935 = WuM 2008, 50, 79). Handelt es sich um ein Zeitmietverhältnis, ist die restliche Mietlaufzeit problemlos zu ermitteln.

Beispiel: Die Parteien hatten zum 1.1.2011 einen Fünf-Jahres-Mietvertrag abgeschlossen. Vereinbart war zunächst eine monatliche Miete in Höhe von 500,00 €. Die Miete sollte sich jeweils zum 1.1. eines Folgejahres automatisch um 30,00 € erhöhen. Im September 2011 kündigt der Vermieter das Mietverhältnis fristlos und erhob gleichzeitig Räumungsklage.

Maßgebend ist der Mietwert des letzten Jahres der vereinbarten Restlaufzeit (2015), so dass sich ein Streitwert in Höhe von $12 \times 620,00 \text{ €} = 7.440,00 \text{ €}$ ergibt.



Johannes mit trauernden Frauen und Soldaten,
Tilman Riemenschneider, Würzburg, 1485/90
Lindenholz mit ursprünglicher Farbfassung und Vergoldung

Lässt sich die streitige Zeit nicht genau ermitteln, weil es keinen festen Beendigungszeitpunkt gibt, etwa weil ein unbefristetes Mietverhältnis vereinbart ist, so kann mangels hinreichender anderweitiger Umstände entsprechend § 9 ZPO der 3½fache Jahreswert angenommen werden (so bereits zur Rechtsmittelbeschwer: BGH AGS 2003, 489 m. Anm. N. Schneider = NJW-RR 1996, 316; BGHR 2003, 1036; MietRB 2004, 258; LG Wiesbaden WuM 2000, 617).

Beispiel: Wie vorangegangenes Beispiel; die Parteien hatten jedoch ein unbefristetes Mietverhältnis abgeschlossen.

Auszugehen ist jetzt nach § 9 ZPO von einem Zeitraum von 3½-Jahren, der am 31.3.2015 enden würde. Zu berücksichtigen wäre jetzt der Wert der letzten zwölf in den 3½-Jahreszeitraum fallenden Mieten, also der Mieten für April 2014 bis März 2015. Dies wiederum ergäbe:

9 x 590,00 € =	5.310,00 €
3 x 620,00 € =	1.860,00 €
Gesamt	7.170,00 €

10 |

VI. Räumungsvergleich

Wird ein Räumungsvergleich geschlossen, gilt der Streitwert auch für den Vergleich. Dieser hat grundsätzlich keinen Mehrwert, selbst wenn sich der Vermieter verpflichtet eine „Umzugsbeihilfe“ oder eine vergleichbare Abfindung zu zahlen. Der Wert einer Umzugskostenbeihilfe, die vergleichsweise vereinbart wird, erhöht den Wert nicht, wenn sie lediglich gewährt wird, um die Auszugsbereitschaft des Mieters zu erhöhen (OLG Karlsruhe WuM 2008, 617 = OLGR 2008, 856 = AGS 2008, 569 = JurBüro 2008, 651 = NJW-RR 2009, 444 = NZM 2009, 296 = MietRB 2009, 11; OLG Düsseldorf WuM 2009, 543 = GE 2009, 1188 = OLGR 2009, 645 = AGS 2009, 496 = ZMR 2010, 177 = MietRB 2009, 292 = DWW 2010, 38; Schneider/Herget/Kurpat, Rn. 3836 m. v. Nachw.).

Wird die Umzugsbeihilfe dagegen als Gegenleistung gewährt, dann wirkt sie Wert erhöhend. Maßgebend ist dann der Wert des Anspruchs, der durch die Umzugsbeihilfe abgegolten werden soll (LG Köln AGS 2003, 35; AG Köln AGS 2003, 35 = NZM 2003, 106 = NJW-RR 2003, 233 - als Gegenleistung für teilweisen Verzicht auf Räumungsfrist; LG Stuttgart JurBüro 2009, 86 - zur Abgeltung eventueller Schadensersatzansprüche wegen Verschlechterung der Mietsache; AG Köln BRAGOreport 2001, 108 - zur Abgeltung eventueller Schadensersatzansprüche wegen unberechtigter Eigenbedarfskündigung).

Wird im Rahmen des Vergleichs allerdings auch auf Räumungsfrist und Vollstreckungsschutz verzichtet, so ist insoweit für die mitvergleichenen Ansprüche ein Mehrwert festzusetzen. Dabei ist zunächst von der Jahresmiete auszugehen. Sodann ist ein Abschlag vorzunehmen, je nach Höhe der Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Räumungsfristantrag oder Vollstreckungsschutzantrag gestellt wird. Die Rspr. geht insoweit von 20 % der Jahresmiete aus, wenn ungewiss ist, ob es zu einem solchen Verfahren gekommen wäre (OLG Düsseldorf AGS 2009, 496 = WuM 2009, 543 = GE 2009, 1188 = OLGR 2009, 645 = ZMR 2010, 177 = MietRB 2009, 292 = DWW 2010, 38).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Zwangsvollstreckung

Pfändung der Gefangenengelder

In der täglichen Praxis ist es immer häufiger nötig, auch gegen inhaftierte Schuldner die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Da die Mobilienvollstreckung im Regelfall ausfällt und auch die Immobilienvollstreckung mangels Zugriffsobjekt nicht durchgeführt werden kann, muss in die meist einzig verbleibende Quelle, die Gefangenengelder, vollstreckt werden. Dies ist nicht unkompliziert. Dieser Beitrag diskutiert zunächst die verschiedenen Gefangenengelder, anschließend die Pfändbarkeit.

Grundsätzlich ist zwischen **drei verschiedene Arten von Geldern** der Gefangenen zu unterscheiden: Eigengeld, hier freies Eigengeld oder zweckgebundenes Eigengeld, Hausgeld und Überbrückungsgeld. Wertgegenstände und Barvermögen, die der Schuldner bei Haftantritt bei sich hat, müssen abgegeben werden. Bar-

geld darf ein Gefangener nicht besitzen. Dieser Herausgabeanspruch ist pfändbar gemäß §§ 829, 846, 847, 849, 854 ZPO.

Hausgeld sind die Einkünfte des Gefangenen, die er nach dem im Strafvollzugsgesetz (StrafvollzG) geregelten Einkünften bezieht. Hier ist zwischen Arbeitsentgelten für Arbeitsleistungen in der Justizvollzugsanstalt, Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen in der Anstalt oder Taschengeld zu unterscheiden. Verdient der Inhaftierte aus einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt, wird aus diesen Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt. 4/7 hiervon werden dem Überbrückungsgeldkonto gutgeschrieben. Der Rest des Hausgeldes, also 3/7, wird **Eigengeld** genannt. Hierüber kann der Gefangene grundsätzlich frei verfügen und Einkäufe in der JVA tätigen. Das Eigengeld ist nach h.M. zu einem geringen Betrag, der für den Einkauf des notwendigen Unterhalts benötigt wird, unpfändbar. Darüber hinausgehende Beträge sind pfändbar, Stöber Forderungspfändung, 15. Auflage, Rn 140. BFH, Urteil vom 16.12.2003, VII R 24 / 02: Der Anspruch auf Auszahlung des aus dem

Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeldguthabens eines Strafgefangenen ist nach Maßgabe der sich aus § 51 Abs. 4 und Abs. 5 StVollzG ergebenden Pfändungsbeschränkungen pfändbar. Die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO finden nach Sinn und Zweck dieser Pfändungsschutzvorschrift keine Anwendung. Inhaftierte haben keinen Arbeitnehmerstatus, also gelten auch die Pfändungsschutzvorschriften des §§ 850 c, 850 k oder 850 l ZPO nicht. BGH, B.v. 16.07.2004, Az: IXa ZB 287/03: Der Anspruch eines Strafgefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldes ist nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG pfändbar. Soweit das Eigengeld aus Arbeitsentgelt für eine zugewiesene Beschäftigung gebildet worden ist, finden die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO und der Pfändungsschutz gemäß § 850 l ZPO keine Anwendung.

Das **Überbrückungsgeld** soll den notwendigen Lebensunterhalt des Schuldners und den seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern, es wird zum Zeitpunkt der Entlassung in Freiheit in bar ausbezahlt. Dieses Überbrückungsgeld unterliegt nicht der Pfändung.



Anna Selbdritt

Meister der Biberacher Sippe (Michael Zeynsler?)
Biberach, um 1520
Lindenholz, ursprünglich gefasst

Für **Häftlinge in Untersuchungshaft** werden Eigengeldkonten geführt auf denen die Beträge gutgeschrieben werden, die die Schuldner bei Inhaftierung mit sich führten. Hieraus wird Hausgeld zur Befriedigung der persönlichen Belange zugeteilt. Übergangsgeld wird jedoch nicht angespart. Wertsachen werden für den Gefangenen verwahrt und bei Entlassung herausgegeben. Dieser Herausgabeanspruch ist wie oben genannt pfändbar.

Überblick über die verschiedenen Gefangenengelder des Strafvollzugsgesetzes und deren Pfändbarkeit:

Gefangenengelder		
Eigengeld freies – zweckgebundenes	Hausgeld	Überbrückungsgeld
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gelder, die der Gefangene bei Aufnahme in die JVA mit sich führte ➤ Geld, das während des Vollzugs für den Gefangenen einbezahlt wird ➤ alle Gelder, die nach Abzug des Hausgeldes, Überbrückungsgeldes usw. verbleiben 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Alle Einkünfte, die der Gefangene nach dem im Strafvollzugsgesetz geregelten Möglichkeiten bezieht. <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsentgelt für Arbeitsleistungen in der JVA - Ausbildungsbeihilfe - Taschengeld ➤ Geht der Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der JVA seiner Berufstätigkeit nach, wird aus diesen Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt. ➤ 3/7 der mtl. Bezüge stehen dem Schuldner zur freien Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 4/7 des Hausgeldes bilden das Überbrückungsgeld
	Über Hausgeld kann der Gefangene frei verfügen.	Über das Überbrückungsgeld kann der Gefangene nicht frei verfügen. Es soll den notwendigen Lebensunterhalt und den seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlastung sichern und wird bei Freilassung an ihn ausbezahlt.
Grds. pfändbar	Pfändbar	Unpfändbar

Überblick über die verschiedenen Einnahmemöglichkeit der Gefangenen

	Gesetzliche Grundlage	Pfändbarkeit
§ 39 StVollzG	Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt oder der Selbstbeschäftigung innerhalb der Anstalt.	Bezüge sind pfändbar im Rahmen der §§ 850ff ZPO. Nicht pfändbar sind jedoch die Teile, die als Hausgeld und damit teilweise auch als Überbrückungsgeld verwendet werden. Statt Pfändung möglich: Zahlungsvereinbarung an gem. Nr. 2,3 der VV zu § 39 StVollzG. Zu beachten ist ferner, dass Teile des Arbeitsentgelts für Haftkosten aufgebraucht werden.
§ 43 StVollzG	Arbeitsentgelt des Gefangenen. Es besteht Arbeitspflicht nach § 41 StVollzG. Keine tarifmäßige Entlohnung, Bemessungsgrundlage ist vielmehr das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Arbeiter und Angestellten des vorangegangenen Kalenderjahres.	Soweit das Arbeitsentgelt als Überbrückungsgeld verwendet wird, unterliegt es nicht der Pfändung. Gleiches gilt, soweit es als Hausgeld verwendet wird. Ist das Überbrückungsgeld aufgefüllt, besteht Pfändungsmöglichkeit im Rahmen des § 850
§ 44 StVollzG	Ausbildungsbeihilfe: Der Gefangene erhält das ihm entgangene Arbeitsentgelt als Ausbildungsbeihilfe, wenn die Ausbildung während der Arbeitszeit stattfindet und er deshalb von der Arbeitspflicht freigestellt ist. Bemessung erfolgt wie bei § 43 StVollzG.	Wie bei Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG
§ 45 StVollzG	Ausfallentschädigung. Wird einem Gefangenen gewährt, der ohne Verschulden länger als eine Woche nicht arbeiten kann. Mindestbetrag 60% der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 StVollzG. Diese Vorschrift ist bisher nicht in Kraft getreten.	
§ 46 StVollzG	Bedürftigen Gefangenen wird Taschengeld gewährt, wenn dieser ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält.	Dient der persönlichen Verwendung und ist daher unpfändbar nach § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO
§ 47 StVollzG	Hausgeld. 3/7 der monatlichen Bezüge stehen dem Gefangenen als Hausgeld zur Verfügung zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse.	In Höhe des wendigen Unterhalts nicht pfändbar.

§ 51 StVollzG	Überbrückungsgeld wird gebildet aus den Bezügen des Gefangenen, um notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu sichern. Wegen der Höhe siehe Ausführungen oben. Ist das Überbrückungsgeld noch nicht voll angespart, wird insoweit auch das Eigengeld in Anspruch genommen.	Der Anspruch auf Auszahlung von Überbrückungsgeld und des Eigengeldes - soweit letzteres als Überbrückungsgeld herangezogen wird - ist unpfändbar. Bargeld des Gefangenen ist in Höhe des Überbrückungsgelds für die Dauer von vier Wochen nach der Entlassung ebenfalls unpfändbar.
§ 52 StVollzG	Eigengeld. Restbetrag, der dem Gefangenen von seinem Arbeitsentgelt nach Abzug des Hausgeldes, des Überbrückungsgeldes usw. verbleibt oder Geld, das dem Gefangenen von Dritten auf sein Konto in der Anstalt einbezahlt wird. Dieses Geld kann zweckgebunden einbezahlt werden.	Grundsätzlich pfändbar, es sei denn Teilbeträge werden als Überbrückungsgeld in Anspruch genommen, dann unpfändbar. Wird dem Gefangenen zweckgebundenes Eigengeld einbezahlt ist die Pfändbarkeit umstritten.
§ 75 StVollzG	Entlassungsbeihilfe. Besteht aus Beihilfe zu den Reisekosten.	Unpfändbar nach § 75 Abs. 3 StVollzG
§ 83 StVollzG	Eingebrachte Gelder oder sonstige Vermögensstücke. Das Geld wird als Eigengeld gutgeschrieben. Der Gefangene kann grundsätzlich darüber verfügen, soweit diese Beträge nicht als Überbrückungsgeld verwendet werden. Wird dem Gefangenen zweckgebundenes Eigengeld einbezahlt, kann es grundsätzlich nicht als Überbrückungsgeld verwendet werden. Die Einzahlung zweckgebundenes Eigengeld bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstalt.	Der Anspruch ist grundsätzlich pfändbar. Ausnahmen: Verwendung als Überbrückungsgeld oder zweckgebunden Einbezahlt.

Zur Info über die Höhe der Verdienstmöglichkeiten der Inhaftierten:

§ 1 StVollzVergO: Grundlohn

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (§ 43 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) wird nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

- Vergütungsstufe I = Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen.
- Vergütungsstufe II = Arbeiten der Stufe I, die eine Einarbeitungszeit erfordern.
- Vergütungsstufe III = Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen.
- Vergütungsstufe IV = Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.
- Vergütungsstufe V = Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe IV hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

(2) Der Grundlohn beträgt in der

- Vergütungsstufe I 75 vom Hundert,
- Vergütungsstufe II 88 vom Hundert,
- Vergütungsstufe III 100 vom Hundert,
- Vergütungsstufe IV 112 vom Hundert,
- Vergütungsstufe V 125 vom Hundert

der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes.

(3) Der Grundlohn nach Absatz 2 kann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Während einer Einarbeitungs- oder Anlernzeit darf der Grundlohn um höchstens 20 vom Hundert verringert werden. § 43 Abs. 3 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2 StVollzVergO: Zulagen

(1) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden

1. für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, bis zu fünf vom Hundert des Grundlohnes,
2. für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten bis zu fünf vom Hundert des Grundlohnes,

3. für Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, bis zu 25 vom Hundert des Grundlohnes.

(2) Eine Leistungszulage kann im Zeitlohn bis zu 30 vom Hundert, im Leistungslohn bis zu 15 vom Hundert des Grundlohnes gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt. Bei der Bemessung der Leistungszulage können berücksichtigt werden:

1. Im Zeitlohn die Arbeitsmenge, die Arbeitsgüte, der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien, die Leistungsbereitschaft und keine oder nur geringe Fehlzeiten,
2. im Leistungslohn die Arbeitsgüte sowie der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien

§ 3 StVollVergO: Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung

Soweit ein Arbeitsentgelt nach § 43 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes zu zahlen ist, beträgt es in der Regel 75 vom Hundert des Grundlohnes der Vergütungsstufe I.

§ 4 StVollVergO: Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe (§ 44 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach der Vergütungsstufe III gewährt.

(2) Nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe IV gewährt werden, wenn der Ausbildungsstand des Gefangenen dies rechtfertigt.

(3) Für die Teilnahme an einem Unterricht nach § 38 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes oder an Maßnahmen der Berufsfindung kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe II gewährt werden, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahmen gerechtfertigt ist.

(4) Für die Gewährung von besonderen Zulagen gilt § 2 entsprechend.

§ 200 StVollVG: Höhe des Arbeitsentgelts

Der Bemessung des Arbeitsentgeltes nach § 43 StVollVG sind 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB 4 zu Grunde zu legen.

Die Höhe der Bezugsgröße für jedes Kalenderjahr wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Voraus durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates wie folgt bestimmt: Nach § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist die Bezugsgröße das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Für das Beitrittsgebiet gilt nach § 18 Abs. 2 SGB IV eine besondere, niedrigere Bezugsgröße.

Jahr	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2010	2.555 €	30.660 €	2.170 €	26.040 €
2009	2.520 €	30.240 €	2.135 €	25.620 €
2008	2.485 €	29.820 €	2.100 €	25.200 €
2007	2.450 €	29.400 €	2.100 €	25.200 €
2006	2.450 €	29.400 €	2.065 €	24.780 €
2005	2.415 €	28.980 €	2.030 €	24.360 €
2004	2.415 €	28.980 €	2.030 €	24.360 €
2003	2.380 €	28.560 €	1.995 €	23.940 €
2002	2.345 €	28.140 €	1.960 €	23.520 €
2001	4.480 DM	53.760 DM	3.780 DM	45.360 DM
2000	4.480 DM	53.760 DM	3.640 DM	43.680 DM

Zuständig für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist – wie immer – grundsätzlich das Schuldnerwohnsitzgericht. Am Sitz der JVA wird jedoch kein Wohnsitz begründet, so dass ggf. auf die alte Adresse des Schuldners abgestellt werden muss. Ist oder war der Schuldner ohne Wohnsitz ist die Adresse der JVA maßgeblich.

Drittschuldner ist nicht der Leiter der JVA sondern die nach jeweils landesrechtlichen Regelungen bestimmte Stelle zur Vertretung des Landes. Die einzelnen Bundesländer haben in den jeweiligen Vertretungsordnungen (VertV) folgende Regelungen getroffen:

Baden-Württemberg	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Bayern	Leitung der JVA, in der die Freiheitsstrafe oder sonstige Haft zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vollzogen wird
Berlin	Generalstaatsanwalt beim Kammergericht
Brandenburg	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Bremen	Senat der Freien Hansestadt Bremen, in diesem Fall vertreten durch den Justizsenator
Hamburg	Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Hessen	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Mecklenburg-Vorpommern	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Niedersachsen	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Nordrhein-Westfalen	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Rheinland-Pfalz	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Saarland	Leitung der JVA, in deren Gewahrsam sich der Gefangene zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses befindet
Sachsen	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Sachsen-Anhalt	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Schleswig-Holstein	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat
Thüringen	Der Leiter der Behörde, also der JVA, die die Auszahlung des geschuldeten Betrages anzuordnen hat

Ein Muster für einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses finden Sie unter http://www.muenchener.anwaltverein.de/Jahrgang_2011/Juli_2011/Muster_PfUeb.pdf

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung

Aktuelles

Sonderveranstaltung zur Anwaltsversorgung

Am **11. Juli 2011** findet von **15.00 bis 18.00 Uhr** in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, eine Sonderveranstaltung mit der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung statt. Die Kammerversammlung hat am 08. April 2011 den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München ersucht, zum Thema Anwaltsversorgung bis zum 30. Juni 2011 eine Sonderversammlung abzuhalten. Diesem Wunsch kommt der Vorstand hiermit nach.

Die Kammer bittet die Mitglieder, die gerne teilnehmen möchten, sich formlos per E-Mail (info@rak-muenchen.de) anzumelden.

Es ist folgende Tagesordnung geplant:

I. Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer

RA Hansjörg Staehle, Präsident der Rechtsanwaltskammer München
RA Ottheinz Käab, LL.M., Vorsitzender des Verwaltungsrats der BRASStV

II. Bericht des Arbeitskreises

insbesondere über die Arbeitssitzung mit der BRASStV am 16. Mai 2011
RA StB WP Dipl.Kfm. Dr. Karl Heinz Dietrich, Vorsitzender des Arbeitskreises

III. Kurzvorträge

1) Rechtlicher Rahmen der BRASStV

Lothar Panzer, Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Versorgungskammer

2) Kapitalanlagen und Tragfähigkeit der BRASStV

Daniel Just, stv. Vorstandsvorsitzender und Ressortvorstand des Bereichs Kapitalanlagen der Bayerischen Versorgungskammer

3) Versicherungsmathematische Aspekte

Dipl. Math. Helmut Baader, Verantwortlicher Aktuar und Leiter des Bereichs Mathematik der Bayerischen Versorgungskammer

IV. Diskussion

Wir bitten Sie, sich vorab zu den Themen der Veranstaltung auf der Homepage www.rak-muc.de und www.brastv.de zu informieren. Zudem können Sie die Jahres- und Geschäftsberichte der BRASStV unter brastv@versorgungskammer.de anfordern.

Die Einladung und weitere Informationen können Sie unter

<http://rak-muenchen.de/infos/info-brastv/> einsehen.

Quelle: Newsletter RAK München.

Schließung des OLG Koblenz verhindern!

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins hat am 1. Juni 2011 einstimmig beschlossen, sich der „Gemeinsamen Erklärung zur Abschaffung des OLG Koblenz“ anzuschließen:

„Die neue rheinland-pfälzische Landesregierung unter Ministerpräsident Kurt Beck plant die Auflösung/Herabstufung des OLG Koblenz, so vereinbart im Koalitionsvertrag. Dies stellt einen weiteren massiven Eingriff in die Justiz dar, direkt vergleichbar mit der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch Ministerpräsident Stoiber. Durchaus zu sehen in der Linie der Zusammenlegung von Justizministerien mit anderen Staatsbehörden und damit einem weiteren Anschlag auf das Prinzip der Gewaltenteilung in unserem Rechtsstaat. Wir fordern die Erhaltung der beiden Oberlandesgerichte in Rheinland-Pfalz (Koblenz und Zweibrücken), damit Bürgernähe und Sicherung der Qualität in der Justiz und der Gewaltenteilung. Wir unterstützen den Protest aller, die nach Bekanntwerden der Pläne spontan zu Tausenden auf der Straße gegen diese Maßnahme demonstrieren haben.“

Wenn auch Sie sich anschließen möchten, können Sie dem Freundeskreis des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft "Pro Justiz Rheinland" (<http://pro-justiz-rheinland.de/>) beitreten.

Quelle: DAV-Depesche Nr. 25/11 vom 23. Juni 2011

[Anm. der Red.: siehe Editorial, MAV-Mitteilungen vom Juni 2011, S. 2]

Länder wollen mehr Datenschutz im Internet

Der Bundesrat möchte den Datenschutz im Internet verbessern. Daher hat er am 17.6.2011 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes in den Bundestag eingebracht.

Telemediendienste wie zum Beispiel Online-Netzwerke oder Internet-Foren gewinnen immer mehr an Bedeutung. Dennoch wird der Schutz privater Daten hier bislang häufig vernachlässigt - was vor allem daran liegt, dass der Datenschutz im Internet nicht ausreichend geregelt ist, betont der Bundesrat.

Ein großes Problem stellt aus Sicht der Länder die für Nutzer mangelnde Transparenz bei der Erhebung persönlicher Daten durch die Internetanbieter dar. Die Unternehmen seien zwar verpflichtet, die Nutzer über die Erhebung personenbezogener Daten zu informieren, doch versteckten viele Internet-Dienstleister ihre Hinweise irgendwo in den Nutzungsbedingungen, so dass die Nutzer allenfalls zufällig darauf stießen. Zudem fehle es oft auch an einer ausreichenden Aufklärung über die Risiken der Preisgabe persönlicher Daten. Ein weiteres Problem sieht der Bundesrat darin, dass die Diensteanbieter eine Löschung der eingestellten Daten oftmals nicht anbieten.

Die Länder wollen die Informationspflichten der Unternehmen gegenüber den Nutzern ausdehnen. Diese sollen jederzeit - auch ohne technisches Hintergrundwissen - die Möglichkeiten haben, die notwendigen

datenschutzrechtlichen Informationen zu erhalten. Zudem sollen die Diensteanbieter verpflichtet werden, die Nutzer über mögliche Risiken für personenbezogene Daten und damit verbundene Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte zu unterrichten. Der Entwurf räumt auch die Möglichkeit ein, veröffentlichte Daten löschen oder sperren zu lassen und will Nutzer vor unberechtigtem Zugriff auf im Endgerät gespeicherte Daten schützen.

Zum Gesetzentwurf gelangen Sie unter <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/Beratungsvorgaenge/2011/0101-200/0156-11.html>.

Quelle: Bundesrat Pressemitteilung 91/2011 vom 17.06.11.

Buttonlösung gegen Internet-abzocke kommt –

Mehr Verbraucherschutz durch neue EU-Richtlinie

Zur Verbraucherrechtlicherichtlinie und zur darin vorgesehenen Buttonlösung gegen Kostenfallen im Internet erklärte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger am 23.6.:

„Die Buttonlösung gegen Internetabzocke kommt. Das Europäische Parlament ist unserem Vorschlag gefolgt und hat sich für eine europäische Richtlinie ausgesprochen, die wirksamen Schutz vor Kostenfallen bietet. Mit dem klaren Signal aus Brüssel können wir die Buttonlösung jetzt in Deutschland umsetzen. Heute habe ich meinen Gesetzentwurf in die Schlussabstimmung gegeben, damit das Bundeskabinett schnell entscheiden kann und dann das parlamentarische Verfahren beginnt.“

Forts. Seite 16



Judith mit dem Haupt des Holofernes

Conrat Meit, um 1525/28, Alabaster

2. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

26.07.2011 – 08:30 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FAMiet

Justizpalast München, Schwurgerichtssaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:00 – 09:30 Uhr	Grußworte Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins
09:30 – 10:00 Uhr	Christian Ude, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München Münchener Mieterprobleme
10:00 – 10:30 Uhr	RiBGH Dr. Karin Milger, Karlsruhe Die aktuelle Rechtsprechung des BGH - 1. Teil
10:30 – 11:00 Uhr Kaffeepause	
11:00 – 11:30 Uhr	RiBGH Dr. Rhona Fetzer, Karlsruhe Die aktuelle Rechtsprechung des BGH - 2. Teil
11:30 – 12:00 Uhr	Dr. Susanne Meßler, omnistat GmbH, München Wissenschaftliche Grundlagen der Mietspiegelerstellung
12:00 – 12:30 Uhr	RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München RiAG Jost Emmerich, München, RA Jörg Weißker, München Kontroverse Mietspiegel
12.30 – 13.00 Uhr Kaffeepause	
13:00 – 13:30 Uhr	Prof. Dr. em. Volker Emmerich AGB-Recht und Schönheitsreparaturklauseln
13:30 – 14:00 Uhr	VRiLG Dr. Frank Tholl, München Mietprozesse aus Sicht des Berufungsgerichtes
14:00 Uhr	Verabschiedung

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 128,00 zzgl. MwSt (= € 152,32)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 4 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → siehe nächste Seite



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
Dr. Martin Stadler
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei/Firma: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. _____

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VI/2011

Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 2. Münchener Mietgerichtstag | 26. Juli 2011: 9.00 bis ca. 14.00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 128,- zzgl. MwSt (= € 152,32) für Nichtmitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Die Buttonlösung schiebt Kostenfallen im Internet einen wirksamen Riegel vor. Das neue Gesetz stellt sicher, dass nur zahlen muss, wer die Kostenpflicht kennt. Internetanbieter werden verpflichtet, über den genauen Preis zu informieren, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung aufgibt. Verbraucher sind nur zur Zahlung verpflichtet, wenn der Bestellbutton unmissverständlich und gut lesbar auf die Zahlungspflicht hinweist. Unseriösen Geschäftsmodellen wird mit der Neuregelung der Boden entzogen.

Zum Hintergrund:

Immer häufiger verschleiern unseriöse Geschäftemacher die Kosten von Onlineangeboten. Bestimmte Internetleistungen werden beispielsweise als „gratis“ angepriesen, als unverbindliche Gewinnspiele bezeichnet oder als Möglichkeit zum Herunterladen von Freeware getarnt. Erst wenn die Rechnung kommt, folgt das böse Erwachen. Häufig zahlen die Internetnutzer aus Unkenntnis oder weil sie sich durch eine aggressive Verfolgung der vermeintlichen Zahlungsansprüche unter Druck gesetzt fühlen.

Die Buttonlösung schafft Abhilfe. Bei kostenpflichtigen Onlineangeboten müssen Unternehmer künftig den Preis anzeigen und zwar unmittelbar bevor der Verbraucher bestellt. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die Schaltfläche für die Bestellung unmissverständlich und gut lesbar auf die Zahlungspflicht hinweist. Ist eine Schaltfläche ausnahmsweise nicht vorgesehen, muss der Unternehmer in anderer Weise dafür sorgen, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, sich zu einer Zahlung zu verpflichten. Das Bundesjustizministerium hat sich intensiv für die Aufnahme einer solchen Buttonlösung in die europäische Verbraucherrechtlinie eingesetzt. Weil die Richtlinie den Grundansatz der sog. Vollharmonisierung verfolgt, wäre eine innerstaatliche Buttonlösung ohne die europäische Richtlinie nicht möglich. Eine einheitliche europäische Regelung wird zu einem hohen Wiedererkennungswert führen und schafft die Voraussetzungen dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte besser und selbstbewusster wahrnehmen. Um unnötige Verzögerungen zu verhindern, hat das Bundesjustizministerium jetzt einen Gesetzentwurf vorgelegt, der diesen Teil der Richtlinie vorab umsetzt.

Die Verbraucherrechtlinie wird darüber hinaus die Richtlinien über Haustürgeschäfte und Fernabsatzgeschäfte insgesamt überarbeiten. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, durch eine Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten zu einem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beizutragen. Der Richtlinienvorschlag geht vom Grundsatz der Vollharmonisierung aus, ermöglicht den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln in verschiedenen Bereichen, ein höheres Verbraucherschutzniveau vorzusehen.

Über den wirksamen Schutz vor Kostenfallen im Internet hinaus sieht der Richtlinienvorschlag insbesondere folgende Regelungen vor: Die Frist, innerhalb der Verbraucher im Fernabsatz oder an der Haustür geschlossene Verträge ohne Angabe von Gründen widerrufen können, wird europaweit

einheitlich auf 14 Tage festgelegt (bisher nur Vorgabe einer Mindestfrist von 7 Tagen). Informiert der Unternehmer den Verbraucher über das Widerrufsrecht nicht oder unzutreffend, verlängert sich die Widerrufsfrist auf 12 Monate. Da die korrekte Belehrung über das Widerrufsrecht insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung schwierig sein kann, enthält der Richtlinienvorschlag eine Muster-Widerrufsbelehrung.



Octavio aus der Commedia Dell'Arte
Porzellanmanufaktur Nymphenburg,
Modelle von Franz Anton Bustelli, 1760,
Hartporzellan mit Aufglasurfarben und Gold

Die Informationen, die der Unternehmer dem Verbraucher vor Abschluss eines Fernabsatzvertrages oder Haustürgeschäftes zu geben hat, werden europaweit vereinheitlicht. Die Informationen sind grundsätzlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu geben oder – bei Fernabsatzverträgen – in dieser Form nach Vertragsschluss zu bestätigen. Für Verträge, die bei einem bestellten Besuch geschlossen werden und sofort durchgeführte Reparaturen oder Wartungsarbeiten betreffen, gelten bis zu einer Schwelle von 200 Euro erleichterte Anforderungen für die Gewährung der Informationen.

Verwendet der Unternehmer im Internet Voreinstellungen, die vom Verbraucher abgelehnt werden müssen, um eine Vereinbarung über eine Zusatzleistung – im Falle einer Reise z.B. eine Reiserücktrittsversicherung – zu vermeiden, ist der Verbraucher zur Vergütung der Zusatzleistung nicht verpflichtet.

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, weitere Verbraucherschutzrichtlinien in die neue Richtlinie einzubeziehen, konnte nicht verwirklicht werden. Die Positionen der Mitgliedstaaten zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Harmonisierungsniveau dieser Bereiche lagen zu weit auseinander. Am 23.6. hat das Europäische Parlament den Richtlinienvorschlag beschlossen. Über die Richtlinie muss jetzt noch der europäische Ministerrat entscheiden. Billigt er den Standpunkt des Europäischen Parlaments, ist das Verfahren abgeschlossen und die Richtlinie damit erlassen. Die Mitgliedstaaten haben danach zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen. Quelle: BMJ Pressemeldung vom 23.6.2011

Interessante Entscheidung

BGH: Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale

Der BGH hat eine alte Streitfrage entschieden: Die Inrechnungstellung der vom Rechtsanwalt verauslagten Aktenversendungspauschale unterliegt der Umsatzsteuer nach § 10 Abs. 1 UStG. Es liegt kein durchlaufender Posten vor. Die Umsatzsteuer auf die Aktenversendungspauschale muss daher auch der Rechtsschutzversicherer erstatten, wie der BGH in seinem Urteil vom 6. April 2011 (IV ZR 232/08) klargestellt hat. Die Entscheidung wird im Juli-Heft des Anwaltsblatts veröffentlicht. Quelle: DAV-Depesche Nr. 25/11 vom 23. Juni 2011.

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mehr Schutz vor Identitätsdiebstahl im Internet – Merk: "Gefahr erkannt– Gefahr gebannt!"

(PM 55/11 vom 17.06.2011)

Internet, Facebook, Online-Shopping: Das Internet ist aus dem Leben der meisten Bürgerinnen und Bürger nicht mehr wegzudenken. Und damit leider auch immer weniger aus dem von Kriminellen. Diese nutzen den oft sorglosen Umgang mit PINs und TANs aus, um schnell und unerkannt an viel Geld zu kommen. Die Internetkriminalität stieg zwischen 2009 und 2010 um 8,1 %. 81 % davon sind Betrugsdelikte, die oftmals mit der Verwendung einer falschen oder fremden Identität einhergingen.

Die Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Beate Merk: „Mit einer fremden Identität ins Internet zu gehen, wird immer einfacher: Im Internet gibt es frei herunterladbare Programme, die gezielt unge-schützte W-LANs nach sogenannten Log-in-Daten absuchen. Diese Programme sammeln Daten und speichern sie dann auf dem Rechner des Schädigers ab. Ein Klick genügt – und der Täter kann sich in die Accounts der ausgespähten Opfer einwählen..“

Experten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik kamen in einer umfassenden Studie zum Identitätsmissbrauch zum Schluss, dass es eine 100%ige Sicherheit im Internet nicht geben kann. Auch eine EU-weite Initiative zur Verschärfung des Strafrahmens von Delikten, die unter Ausnutzung einer fremden Identität begangen wurden, hilft nur begrenzt weiter.

Die Ministerin weiter: „Das oberste Gebot im Internetzeitalter heißt daher für jeden Einzelnen: Datenschutz! Jeder Nutzer muss selbst Vorsorge treffen, damit seine Zugangsdaten gesichert sind. Ganz wichtig ist, dass man möglichst keine persönlichen Daten per Mail oder am Telefon weitergibt. Die Sicherheit des eigenen Rechners hat oberste Priorität. Jeder Internetnutzer braucht ein Virenschutzprogramm, ein Spyware-Schutzprogramm und eine Firewall, die permanent auf dem neuesten Stand sind“, so die Ministerin.

Personalia

DAV-Vorstand und -Präsidium neu gewählt

Die Mitgliederversammlung des DAV hat am 1. Juni 2011 Vorstandswahlen durchgeführt. Die Liste aller Vorstandsmitglieder finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/vorstand>. Am 4. Juni hat der Vorstand des DAV aus seiner Mitte ein neues Präsidium gewählt. Unter <http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/praesidium> finden Sie eine

Übersicht über die Mitglieder des Präsidiums. Beachtlich: Sowohl Präsidium als auch Vorstand sind jünger und weiblicher geworden: In beiden Gremien ist der Anteil der Kolleginnen höher als in der gesamten Anwaltschaft.

Wir gratulieren unserer 1. Vorsitzenden, Kollegin Petra Heinicke zur erfolgreichen Wahl in den DAV-Vorstand.



Satyirkopf mit verkrüppeltem Hirschgeweih

Christoph Angermair
München um 1625/30
Elfenbein, Hirschgeweih

Kuriosa

Königlich-bayerisches Ermittlungsverfahren oder

Servus Willi, da ist die Polizei

Liebe Kollegen,

bei der Durchsicht meiner privaten Rechtsprechungsdatenbank einschließlich der Kategorie "Heiteres/Unglaubliches" ist mir ein Aktenvermerk aus einer von uns bearbeiteten Strafsache untergekommen. Man möchte sagen: Ein Schulbeispiel für die Polizeischule und möglicherweise würdig, mindestens in der Mitgliederpostille des Münchener Anwaltvereins veröffentlicht zu werden ... Bei der Tat beobachtet worden war - wie könnte dies auch anders sein - natürlich unser Mandant, besagter Herr K.

Die betreffende PI hat im Lkr. Rosenheim übrigens schon Kultstatus und auch in anderer

Hinsicht bereits mit fachlichen Ausbildungslücken "brilliert":

Vor einigen Jahren zeigten dort Schüler nämlich an, dass aus dem Blumenkasten direkt vor dem Rathaus eine ca. 2 m hohe Haschischpflanze wachse. Der vermeintliche Aprilscherz erwies sich als wahr. Monatelang war niemandem der ortsansässigen PI dieser botanische Rechtsverstoß aufgefallen, obwohl der Vorplatz der Stadtverwaltung an zentraler und verkehrsreicher Stelle liegt und im Herzen des nächtlichen "Vergnügungsviertels" dort.

...

Aktenvermerk der PI

Staatsanwaltschaft. Verfügung vom 28.09.09, Hr. StA. T.

Herr K. konnte am 22.08.09, gegen 11.40 Uhr, auf seinem Handy persönlich erreicht werden.

Das Telefongespräch lief sinngemäß wie folgt ab:

Unterzeichner: „Servus Willi, da ist der Sch. von der Polizei“

K.: „Servus, was gibts?“

Unterzeichner: „Du arbeitest doch bei der B. im L.“

K.: „Ja, warum?“

Unterzeichner: „Da ist heut Nacht eingebrochen worden und der Täter ist dabei beobachtet worden.“

K.: „Was?“

Unterzeichner: „Geld ist geklaut worden“

K.: „Ich hab's noch. Ich bring es der B. zurück. Ich ruf sie sofort an.“

Unterzeichner: „Dann mach das, wenn Du Deinen Arsch retten willst. Bei Deinem Vorstrafenregister wird Dir die Schadenswiedergutmachung

sicher etwas helfen. Ich frag morgen bei der B. nach, ob sie die Kohle zurückbekommen hat.“

Eine Beschuldigtenbelehrung konnte vor dem Geständnis von Herrn K. nicht erfolgen, weil einerseits mit dessen Aussage nicht gerechnet werden konnte und andererseits Herr K. kein Tatvorwurf gemacht wurde. Aufgrund der zurückliegenden vielfachen Ermittlungsverfahren gegen Herrn K. ist aber davon auszugehen, dass er seine Rechte als Beschuldigter kennt.

Tatsächlich hat dann Herr K. per SMS mit Frau B. Kontakt aufgenommen.

Gez. Sch.
PHK

(Eingesandt von unserem Kollegen Konstantin Kalaitzis,
Bernau am Chiemsee)

18 |

Nützliches und Hilfreiches - Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Münchner Selbsthilfetag

**Samstag, 23. Juli 2011
von 10.00 - 16.00 Uhr
Marienplatz**

In diesem Jahr präsentieren sich über 70 Selbsthilfegruppen und Einrichtungen der Öffentlichkeit. Die Fülle und Vielgestaltigkeit der Selbsthilfe in München bekommt an diesem Tag ein Gesicht! Unter der Schirmherrschaft von Herrn Oberbürgermeister Christian Ude veranstaltet das Selbsthilfezentrum den Selbsthilfetag gemeinsam mit der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt sowie Sozialreferat. Besucher/innen bekommen einen lebendigen und informativen Einblick in Möglichkeiten und Chancen bürgerschaftlichen Engagements in der Selbsthilfe - zum Nutzen für sich und die Stadtgesellschaft. Weitere Informationen: www.shz-muenchen.de.



09. Oktober 2011 – 26. München Marathon

4. Anwaltswertung im MAV

Entlang weltberühmter Münchner Sehenswürdigkeiten wie dem Olympiapark, dem Englischen Garten, dem Marienplatz mit dem Rathaus, vorbei an der Oper und der Residenz und den berühmten Pinakotheken, über den Odeonsplatz zum Siegestor, weiter über die Leopoldstraße und durch das Herz Schwabing zurück zum Olympiapark führt die Strecke des MÜNCHEN MARATHON. Beim Zieleinlauf ist Gänsehaut garantiert: Das große Marathontor mit einem Vorhang aus Nebel, Musik und farbigem Licht erwartet die Läufer für die letzten 400 Meter Ihres MÜNCHEN MARATHON: Die Stadionrunde im Münchner Olympiastadion!



Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Für unsere diesjährige Anwaltswertung melden Sie sich bitte direkt beim Veranstalter „runabout“ unter <http://anmeldung.run-about.de/> an und senden Sie uns nach Erhalt bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an unsere Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Startgebühren liegen bei **69,00 € für den Marathon, 45,00 € für den Halbmarathon und 30,00 € für den 10-km-Lauf.**

Details und Startanmeldung ausschließlich über den Veranstalter „runabout“ www.muenchenmarathon.de.

Eindrücke der letzten beiden Jahre finden Sie in unseren Novemбераusgaben 2009 und 2010 der „MAV-Mitteilungen“ unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de/MitteilMindex.html>



Justiz und interkulturelle Kompetenz

07.10.2011 - 09.10.2011,

Evangelische Akademie Bad Boll

Menschen unterschiedlicher Kulturkreise treffen vor Gericht aufeinander. Hier ist interkulturelle Kompetenz gefragt, um sich zu verstehen und aufeinander einzugehen. Die Tagung thematisiert, wie interkulturelle Kompetenz in der Justiz aussehen kann. Was bedeutet sie für die Rechtsprechung? Wie können sich alle Prozessbeteiligten verständigen? Was behindert einen respektvollen Umgang miteinander?

Zielgruppen

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Polizistinnen, Polizisten, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und alle an Justizpolitik Interessierte

Anmeldung unter der Tagungsnummer 520811 bis 23. September 2011 erbeten über Sekretariat: Gabriele Barnhill, Telefon +49 7164 79-233, Telefax +49 7164 79-5233, gabriele.barnhill@ev-akademieboll.de

Tagungsgebühr 80,00 Euro

Ein Detailprogramm finden Sie unter:

<http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/details/520811.pdf>



10. Bayerischer IT-Rechtstag Das Jubiläum

Das volle Programm

Donnerstag, 13. Oktober 2011: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Amerikahaus am Karolinenplatz 3 in München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV

09:15 bis 10:00 Uhr | RA Dr. Anselm Brandi-Dobrn, Boetticher Hasse Lohmann, Berlin, 1. Vors. der DGRI
und RA Dr. Bernhard Hörl, Dr. Hörl Rechtsanwälte, Stuttgart

Neue Entwicklungen im IT-Vertragsrecht

10:00 bis 10:45 Uhr | RA Dr. Christian Frank, Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft, München

IT-Projekt – § 651 BGB und kein Ende

RA Dr. Thomas Lapp, IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR, Frankfurt a. Main

Mediation/Schlichtung im IT-Projekt

10:45 bis 11:20 Uhr: **Kaffeepause**

11:20 bis 11:45 Uhr | RA Axel Rinkler, Engel & Rinkler, Karlsruhe

BGH-Vorlagebeschluss – Lizenz bis zur Erschöpfung

11:45 bis 12:30 Uhr | RAin Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner, Nürnberg

Der rechtssichere Webshop

RA Bernhard von Sonnleithner LL.M., Noerr LLP, München

Datenschutz und Social Media

12:30 bis 13:30 Uhr: **Mittagspause**

13:30 bis 13:50 Uhr | RA Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M., Leiter Mitarbeiterdatenschutz,
Konzerndatenschutz, DB Mobility Logistics AG, Frankfurt/Main

Public Cloud – quo vadis?

13:55 bis 14:20 Uhr | RA Christian R. Kast, Anwaltscontor, München

E-Mobility auf der Überholspur

14:20 bis 15:10 Uhr | RA Niko Härting, Härting Rechtsanwälte, Berlin

IT-Sicherheit und Berufsrecht

15:10 bis 15:55 Uhr | RA Prof. Dr. Jochen Schneider, Schneider Schiffer Weibermüller, München

Datenschutz 2.0

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin

IT-Compliance

15:55 bis 16:25 Uhr: **Kaffeepause**

16:25 bis 16:45 Uhr | Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau, Lehrstuhl f. Sicherheits- und Internetrecht

Update on E-Government

16:45 bis 17:45 Uhr | Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion

Jubiläumsfeier mit Flying Buffet (Sponsored by OSE [Organisation pro Software Escrow])

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de

in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift **MMR**
MultiMedia und Recht

www.mmr.de

Veranstaltungsort:

Amerikahaus München
Karolinenplatz 3, 80333 München

Beginn: ab 09.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)

– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de

Anmeldung: nächste Seite →

**Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!**

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 10. Bayerischer IT-Rechtstag | 13. Oktober 2011:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Amerikahaus München, Karolinenplatz 3
für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Tagungsunterlagen, Getränke und Mittagessen
-

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | **Unterschrift**

Juli

Wiederholung:

■ RAuN Dr. Michael Schultz	
05.07. Gewerberaummietrecht aktuell	4
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
12.07. K(r)ampf in der Kostenfestsetzung	7
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
13.07. Berechnung u. Ableitung von Gegenstandswerten	7
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
13.07. Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe – Fluch oder Segen?	8
■ RA Prof. Dr. Wulf Goette	
14.07. Probleme gescheiterter Immobilienfonds	3
■ VRiOLG a.D. Dr. Heinrich Merl	
15.07. Der bauvertragliche Vergütungsprozess	5
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
20.07. UN-Kaufrecht	4
■ RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek	
22.07. I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich II. Auswirkung der neuen BGH Rechtsprechung...	2

September

■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
23.09. Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2011	5
■ RA Norbert Schneider	
28.09. RVG aktuell	8
■ RA Bernd Kuckenburg	
29.09. Jahresabschluss- /Bilanzanalyse für die unterhaltsrechtliche Fallbearbeitung	3
■ VRiLG Nikolaus Stackmann	
30.09. Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	6

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familienrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	3
Immobilien	
Miet- und Baurecht	4
Zivilrecht/ZPO	5
Gebührenrecht	7
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	9
Anmeldeformular	10
Preise Scheungrab-Seminare	10

Veranstaltungsort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 9

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke



Familie und Vermögen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinandersetzung der Ehegatten

22.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

1. Verfahrensfragen

- Neues Recht/Altes Recht
- Widerklage (im Verbund?) – Teilurteil

2. Im Auskunftsverfahren

- Problem des genauen Trennungstages § 1379 Abs. 2 BGB – Auskunftsansprüche der Gegenseite genau prüfen – Vermögens- oder Haushaltsgegenstand? Zugewinn oder Versorgungsausgleich?
- Privilegiertes oder echtes Anfangsvermögen?
- Negatives Anfangsvermögen der Gegenseite? Indexieren!

3. Eidesstattliche Versicherung

- Wann muss diese abgegeben werden?
- Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

4. In der Zahlungsstufe

- Verjährungseinwand/Verwirkungseinwand – Stundungseinrede – Grobe Unbilligkeit – Neue Kappungsgrenze (§§ 1378 Abs. 2, 1384 BGB) – Anrechnung von Zuwendungen an den Ehegatten
- Aufrechnungsmöglichkeiten gegen die Zugewinnausgleichsforderung

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinandersetzung der Ehegatten

1. Bisherige und neue Rechtsprechung des BGH

2. Ist jede Schenkung wirklich zugewinnneutral?

3. Problem der Indexierung

4. Was, wenn nur eine Teilentgeltlichkeit vorliegt?

5. Ist der Rückforderungsanspruch immer auch bestimmbar?

6. Was ist mit während der Ehe eintretenden Wertänderung des Schenkungsgegenstandes?

7. Schenkung und negatives Anfangsvermögen

8. Offene Verfahrensfragen

RAin I. Rakete-Dombek

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Familienrecht im DAV
- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

RA FASr FAFam Bernd Kuckenbunq, vereidigter Buchprüfer u. Mediator, Hannover

Jahresabschluss- / Bilanzanalyse für die unterhaltsrechtliche Fallbearbeitung – Vollständige Anträge, praktische Vortragstipps, Schwarzgeldaufdeckung

29.09.2011: 13:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- Gewinn- und Überschusseinkünfte aus relevanten Rechnungslegungssystemen
- Betriebsvermögensvergleich, §§ 4 I, 5 EStG
- Elemente des Jahresabschlusses: Bilanz, G&V und Anhang
- Geschäftsführervergütungen, insb. Angemessenheitsprüfung bei Herabsetzung
- EÜR mit Gestaltungsmöglichkeiten, § 4 III EStG
- Problematische Betriebsaufwendungen, AfA Teilwert- und Firmenwertabschreibung

- Überschusseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen und Nichtselbstständige Einkünfte
- Thesaurierung von Gewinnen bei EU, Personen- und Kapitalgesellschaften
- Vorsorgeaufwendungen und Einkommensteuer
- Schwarzeinkünfte und deren Aufdeckung durch RA und Sachverständigen
- Privatentnahmen als Alternative zur steuerrechtlichen Gewinnermittlung

RA Bernd Kuckenbunq

- Gerichtlich bestellter Gutachter in familienr. Verfahren zur Ermittlung des Unterhaltseinkommens u. d. Unternehmenswertes;
- Langjähriger Dozent der Fachanwaltsfortbildung;
- Mitherausgeber der FuR
- Mitautor bei Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein: Handbuch des Fachanwalts Familienrecht (Luchterhand); Kuckenbunq/Perleberg-Kölbel: Unterhaltseinkommen (Schriftenreihe der ARGE Familienrecht im DAV)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

RA Prof Dr. Wulf Goette (Of Counsel Gleiss, Lutz Rechtsanwälte, Stuttgart), Vors. Richter am BGH a.D.

Probleme gescheiterter Immobilienfonds

14.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap oder FAHandels- u. GesR

In der Vergangenheit sind – vornehmlich aus Gründen der Steuerersparnis – zahlreiche Anleger dazu gebracht worden, sich an Immobilienfonds-Gesellschaften zu beteiligen. Aus unterschiedlichen Gründen haben sich die für den Beitrittsentschluss zugrunde gelegten Erwartungen nicht erfüllt, so dass die Projekte in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Wie mit den hieraus für die Gesellschafter wie die Gesellschaften entstehenden Problemen umzugehen ist, ist eine die beratende und gerichtliche Praxis in jüngerer Zeit vielfältig beschäftigende Frage. Das Seminar will diese Fragen aufgreifen und die bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenen Antworten vorstellen. Neben der Darstellung der Grundlagen dieser Anlagemodelle sollen die Ausstiegsmöglichkeiten der Anleger (z.B. Prospekthaftung, Haustürwiderruf, Regeln der fehlerhaften Gesellschaft) behandelt, aber auch erörtert werden, welche Möglichkeiten die Gesellschaften zur Sanierung und Fortführung der Gesellschaft haben.

Im Einzelnen:

I. Grundlagen

II. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

- Nachschusspflicht und § 707 BGB
- Mehrheitsklauseln
- Beschlussmängelstreitigkeiten
- Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung
- Abtretung des Freistellungsanspruchs des Treuhänders
- Sanierungsversuche und "Trittbrettfahrertum"
- Regeln der fehlerhaften Gesellschaft, (quotale Haftungsbeschränkung)

III. Insbesondere: „Sanieren oder Ausscheiden“

IV. „Prospekthaftung“

RA Prof. Dr. Wulf Goette

- bis 2010 Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und GWR
- Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- u.a. Mitherausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber:

der Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

UN-Kaufrecht

20.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

Ein schneller Einstieg in das IPR der Kaufverträge, das gerade durch die sog. ROM I-Verordnung umgestaltet wird, sowie die Grundstrukturen und das Haftungssystem des UN-Kaufrechts.

→ Im Mittelpunkt stehen dabei die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche das UN-Kaufrecht in weitaus stärkerem Maße gewährt, als das seit dem 1.1.2002 geltende deutsche Kaufrecht. Das gilt auch und insbesondere für AGB-rechtliche Fragen, wo sich durch Anwendung des CISG in Kombination mit Rechtswahlklauseln deutlich mehr Freiraum gewinnen lässt, als ihm die jüngste Rechtsprechung des BGH auch im Verhältnis zwischen Unternehmern gewährt.

A. Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

B. UN-Kaufrecht

1. Allgemeines

2. Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1–6 CISG)
3. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)
4. Vertragsschluss und Vertragsänderung (Art. 14–24, 29 CISG)
5. Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)
6. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)
7. Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)
8. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff CISG)
9. Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
- C. Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB
 - Vor- und Nachteile
 - Gestaltungschancen bei seiner Anwendung

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Immobilien

RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

Wiederholung: 05.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMietuWEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere
 - Übersicht über die neueste Rechtsprechung
 - Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
 - Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
 - Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
 - Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?
2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen
 - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
 - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
 - Transparenzgebot und Verwaltungskosten
 - Transparenzgebot und Centermanagerkosten
 - Transparenzgebot und Öffnungszeiten
 - Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
 - Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung
 - Miethöhe und Wucher
 - Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
 - Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
 - Preisklauselverbot nach dem PrKG
 - Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
 - Automatische Gleitklauseln
 - Leistungsvorbehalt
 - Prozenteklauseln
4. Sicherung der Vertragsparteien
 - Kautions
 - Patronatserklärung
 - Mieterdienstbarkeit
 - Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
 - Dauernutzungsrecht
5. Probleme bei Veräußerung
 - Kauf bricht nicht Miete
 - Vermietung vom Reißbrett
 - Vorzeitiger Auszug
 - Übergangsprobleme
6. Neueste Rechtsprechung zu Umfeldmängeln
7. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieta

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der »NZM«
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Der bauvertragliche Vergütungsprozess

15.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Behandelt werden die zentralen Probleme bei der Abrechnung und Durchsetzung von Vergütungsansprüchen des Bauunternehmers. Gegenstand des Seminars sind unter anderem folgende Problembereiche:

1. Vergütung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen,
2. Preiskorrektur bei Mengenänderungen,
3. Besonderheiten der Abrechnung beim Pauschalvertrag und des Stundenlohnvertrag,
4. Vergütung notwendiger, aber nicht beauftragter Leistungen,
5. Anpassung der Vergütung bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage,

6. Abrechnung nach (Teil-) Kündigung und Vertragsaufhebung,
7. Preis- und Leistungsnebenabreden, Nachtragsabwehrklauseln, Komplettheitsklauseln,
8. Aufrechnungsverbote,
9. Fälligkeit der Vergütung, Abschlagszahlung, Schlusszahlung,
10. Prüfbarkeit der Schlussrechnung,
11. Einwendungen und Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers,
12. Verjährung des Vergütungsanspruchs, Schlusszahlungseinrede,
13. Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Auftraggebers.

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung« (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Zivilrecht / ZPO

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2011

23.09.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht, sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. So hat jüngst der EuGH über Kernfragen des Kaufrechts entschieden, die über das Verhältnis Unternehmer-Verbraucher hinaus von grundlegender Bedeutung sind. Auch viele wichtige Detailfragen, die für die Praxis von allerhöchster Relevanz sind, wurden in jüngster Zeit höchstrichterlich geklärt.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Die Pflichtverletzungsdogmatik – Die Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

→ Forts. Seite 6

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2011 (Forts.)

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf: Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und "richtlinienorientierte" Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

siehe Seite 5

VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

Vor- und Nachbereitung sowie Verlauf der Verhandlungstermine, Vorbereitung von Rechtsmitteln

30.09.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen

Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen

1. Klageeinreichung

Zuständigkeit, Eilanträge, Inhalt (vorweggenommene Erwiderung?)

2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze (Wiederholungen?)

(Wiederholungen?)

4. Terminsablauf

5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen, Befangenheit

6. Beweisverfahren, dabei auch § 142 ZPO (Anordnung der Urkundsvorlage)

7. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)

8. Fristen nach Entscheidungen, Vorbereitung bzw. Abwehr von Rechtsmitteln

Dr. Nikolaus Stackmann

- ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlage-rechts am Landgericht München I.
- Autor von Rechtsbehelfe im Zivilprozess, Verlag C.H. Beck, und Der Einzelrichter im Verfahren vor den Land- und Oberlandes-gerichten, Erich Schmid Verlag.
- Co-Autor von Beierlein/Kinne/Koch/Stackmann/Zimmermann, Der Mietprozess, Verlag C.H. Beck.
- zahlreiche Aufsätze in NJW und JuS zu aktuellen Fragen des Prozessrechts, vgl. etwa NJW 2009, 1537, Der (Un-)Sinn von Berichtigungsanträgen

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 9.

Gebührenrecht

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

K(r)ampf in der Kostenfestsetzung

Erfolgreiche Durchsetzung und Geltendmachung des eigenen Gebührenanspruchs für Junganwälte und Rechtsanwaltsfachangestellte

12.07.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. **Grundsätze materiellrechtlicher und prozessualer Kostenerstattungsansprüche im Zivil-, Familien- und Strafrecht**
 - Voraussetzungen
 - Fristen - Verjährung
 - Rechtsmittel: Streitwertbeschwerde, Vorgehen gegen die Kostenentscheidung als solches, Beschwerde/Erinnerung gegen die Rechtspfleger-Entscheidung
 - Kostenfolgen bei teilweiser oder voller Erledigung, Anerkenntnis, Klagerücknahme, Vergleichen
 - Kostenquotelung: Beispielsberechnung
 - Abgrenzung: „Kosten des Rechtsstreits“ – „Kosten des Vergleichs“ – „Kosten des Verfahrens“
 - Partei- und Anwaltsreisekosten
2. **Prozesskostenhilfe**
 - Erstattungsansprüche bei Teil-PKH Bewilligung
 - Bewilligung zum Abschluss eines Vergleichs
 - richtige Abrechnung
 - Gekonte Verrechnung von Vorschüssen der Mandantschaft
3. **Knackpunkte der einzelnen Gebührentatbestände**
 - Anfall, Höhe, Anrechnung, Erstattungsfähigkeit
5. **Erstattungsfähigkeit bei lediglich fristwährend eingelegerter Berufung**
4. **Kostenfestsetzung gegen den eigenen Mandanten**
5. **Geschäftsgebühr – tägliche Probleme - BGH-Rechtsprechung**
 - Argumente zu den Bemessungskriterien
6. **Auswirkungen des § 15 a RVG: Haftungsfalle Kostenregelung im Vergleich – Formulierungsvorschläge § 15 a RVG - Folgen für die tägliche Praxis**
 - Lösung der Fragen im Rahmen der Kostenerstattung?
 - Die Folgen auf Kläger- und Beklagtenseite im Mahnverfahren; im Klageverfahren; bei Vergleichsabschlüssen; in der Berufungsinstanz
 - Anrechnungsvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
 - Problematik bei mehreren Auftraggebern
 - Schwierige Anrechnungssituationen bei unterschiedlicher Beteiligung
7. **Erstattungsfähigkeit von Korrespondenz- und Verkehrsanwaltsgebühren**
8. **Problem: Umsatzsteuer auf durchlaufende Posten?!**

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr
Intensiv-Seminar:**

siehe Seite 10.

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung und Ableitung von Gegenstandswerten

Grundlage jeder ordnungsgemäßen Kostenrechnung

13.07.2011: 9:00 bis ca. 12:30 Uhr

1. **Basics & Specials zu den Wertvorschriften**
 - GKG, FamGKG, KostO, RVG:
Wann ist was anzuwenden?
 - Streitwertbeschwerde
2. **Hinweispflicht des Rechtsanwalts (§ 49 b Abs. 5 BRAO)**
3. **Berechnung für gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeiten**
 - Mietrückstände - Räumung - Mieterhöhung
 - Nebenforderungen
 - Dienstverträge - Kündigung - Kündigungsschutzklagen
 - Zwangsvollstreckung - Insolvenz
 - Scheidungsfolgenvereinbarung - Eheverträge
4. **Stufenklagen**
 - Auskunft- und Leistungsstufe
 - eidesstattliche Versicherung
5. **Klage und Widerklage**
 - identische und nicht identische Gegenstände
6. **Primär- und Hilfsaufrechnung**
 - Addition der Werte?!
7. **Verfahrensbeendigung durch Vergleich**
 - Berufung - Anschlussberufung - wechselseitige Rechtsmittel

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

siehe oben.

**Teilnahmegebühr
Kompakt-Seminar:**

siehe Seite 10.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe - Fluch oder Segen?

Workshop für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

13.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Voraussetzungen, Folgen und Umfang von der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung

- PKH auch bei noch nicht endgültiger Entscheidung gem. § 522 ZPO?!
- Umfang der PKH-Bewilligung: Klage - Widerklage, Streitwertänderungen....

2. Das PKH-Begrenzungs-gesetz und die Änderungen bei der Beratungshilfe

- Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesslöses
- Gerichtskosten für das PKH-Prüfungsverfahren
- Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens
- Befugnis des Gerichts eigene Ermittlungen anzustellen
- Verpflichtende Stellungnahme der Gegenseite
- Prüfungsbefugnis der Rechtspfleger zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen
- Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse
- Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

3. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

- „Verkaufs- und Vorgespräche“: Volle Wablanwaltsgebühren im PKH-Mandat - so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
- Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!

4. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?

5. Gebührenfragen - Kostenfestsetzung - Kostenerstattung

- Abrechnung gegenüber Staatskasse, Gegenseite und eigener Mandantschaft
- Auswirkungen der §§ 15 a, 55 RVG
- Kostenfestsetzung - Quotelung - Fragen zur Angelegenheiten
- Gebühren des PKH-Prüfungsverfahrens
- Abrechnung bei Teil-PKH

6. Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei - Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???

7. Übersichten - Rechtsprechung - Checklisten

Dipl. Rpfli Karin Scheugrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

RA Norbert Schneider, Neunkirchen

RVG aktuell

28.09.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA

- Versteuerung der Aktenversendungs-pauschale

- Anrechnung der Geschäftsgebühr nach § 15a RVG

- Abrechnung mit dem Auftraggeber
- Kostenerstattung
- Abrechnung mit der Landeskasse bei Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe

- Probleme bei der Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer

- Zusätzliche Gebühr in Strafsachen

- Zusätzliche Gebühr in Bußgeldsachen

- Richtiges Abrechnen bei Mehrwert- vergleichen

- Probleme der Terminsgebühr beim Versäumnisurteil

- Das Quotenvorrecht in der Rechtsschutz-versicherung

- Streitwertprobleme im Mietrecht

- Die neuen Verfahrenswerte in Familien-sachen

- Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen

- Gebühren und Streitwerte in der Zwangs-vollstreckung

- Reisekosten des Anwalts

- Abrechnung
- Kostenerstattung
- Prozesskostenhilfe

- Erstattung von Parteikosten

RA Norbert Schneider

- einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der »AGS AnwaltsgebührenSpezial« (Deutscher Anwalt Verlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Veranstaltungsorte und Wegbeschreibung

Amerikahaus München (für alle Veranstaltungen sofern nicht anders angegeben)

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U 2** bis Bahnhof Königsplatz

→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße

– **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus

→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus

Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).

Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U 2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)

– **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Eden Hotel Wolff (nur für Veranstaltung am 14.07.2011)

Arnulfstraße 4, 80335 München → direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt):

U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58

Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen. Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.



Münchener Anwaltverein e.V.



Schweitzer
Fachinformationen

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97

eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber

vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62

eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de

MAV & Schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV VII/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 9) an für folgende/s Seminar/e:

Rakete-Dombek, Verteidigungsstrategien... I Auswirkungen...	[2]	22.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kuckenburg, Jahresabschluss- /Bilanzanalyse f. d. unterhalts.	[3]	29.09.11: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds	[3]	14.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, UN-Kaufrecht	[4]	20.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[4]	05.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Der bauvertragliche Vergütungsprozess	[5]	15.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht...	[5]	23.09.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[6]	29.09.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, K(r)ampf in der Kostenfestsetzung	[7]	12.07.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Berechnung u. Ableitung v. Gegenstandswerten	[7]	13.07.11: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe, ...	[8]	13.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Schneider, RVG aktuell	[8]	30.09.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis / für Nichtmitglieder bei „Scheungrab-Seminaren“ (s.u.)

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42), **Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42), **Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Datum | Unterschrift

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Schadenssteuerung durch die Rechtsschutzversicherer

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht wurde in letzter Zeit vermehrt von Mitgliedern darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechtsschutzversicherer versuchen, Versicherungsnehmer zu veranlassen, Anwälte aus ihrem Vertragsanwaltsnetz zu beauftragen. Sie bieten ihren Versicherungsnehmern Vergünstigungen für den Fall an, dass sie Kooperations-Anwälte der Versicherung mandatieren.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist daran interessiert, konkrete Fälle genannt zu bekommen, in denen potentielle Mandanten Sie nicht mandatiert haben, nachdem die Rechtsschutzversicherung diesen Vergünstigungen für den Fall, dass sie einen Kooperationsanwalt beauftragen, angeboten hat.

Teilweise ist in den Versicherungsbedingungen festgelegt, dass die Selbstbeteiligung oder aber die Rückstufung im Rechtsschutzfall entfällt, wenn ein Vertragsanwalt des Versicherers beauftragt wird. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bittet darum, ihr ARB, die diese Bedingungen enthalten, zu übermitteln.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist, um den Umfang der Schadenssteuerung durch die Rechtsschutzversicherer oder andere Unregelmäßigkeiten erkennen zu können, auf Ihre Hilfe angewiesen.

Teilen Sie Ihre Erfahrungen bitte der Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktdaten mit:
Rechtsanwältin Bettina Bachmann,
Littenstraße 11, 10179 Berlin,
bachmann@anwaltverein.de,
Tel.: (0 30) 72 61 52 - 123, Fax: - 195.

Erstattungsfähigkeit eines vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens und der Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung

Das Amtsgericht Mannheim hat durch Urteil vom 03.06.2011 – Aktenzeichen: 9 C 29/11 – entschieden, dass die Kosten eines vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens, da es sich insoweit um adäquat-kausale Rechtsverfolgungskosten handelt, bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig sind.

Auch die im Gutachten in Anschlag gebrachten Verbringungskosten sind im Rahmen einer fiktiven Abrechnung grundsätzlich erstattungsfähig.
http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_13-p3.pdf

Anwaltskosten für die Kaskoregulierung sind quotenbevorrechtigt

Das Amtsgericht Limburg hat durch Urteil vom 13.04.2011 – Aktenzeichen: 4 C 344/10 (15) – entschieden, dass die Anwaltskosten für die Kaskoregulierung genauso wie die Reparaturkosten, die Wertminderung und die Sachverständigenkosten quotenbevorrechtigt sind. Bei diesen

Positionen handelt es sich um notwendige Aufwendungen im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB und um kongruente Schäden. Die angefallenen Rechtsanwaltskosten beruhen adäquat auf dem Unfall als Schadensereignis. Die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts war im vorliegenden Fall auch erforderlich, da die Versicherung im Rahmen der vorgerichtlichen Schadensabwicklungsverhandlungen eine Regulierung abgelehnt hatte.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_12-p2.pdf

Regeln über Verbrauchsgüterkauf nicht anwendbar, wenn der Käufer über seine Verbrauchereigenschaft täuscht

Das Amtsgericht Rudolstadt kommt in seinem Urteil vom 06.01.2011 – Geschäftsnummer 3 C 44/10 zu dem Ergebnis, dass bei dem Kauf eines Fahrzeuges die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) nicht anwendbar sind, wenn der Verbraucher den Unternehmer bewusst über seine Verbrauchereigenschaft täuscht, sich als Unternehmer ausgibt und wahrheitswidrig vorspiegelt, das Fahrzeug für gewerbliche statt für private Zwecke erwerben zu wollen. Ob ein Kaufgegenstand zu privaten oder unternehmerischen Zwecken erworben wird, ist nach den äußeren Umständen, dem Auftreten des Klägers und vor allem dem Gegenstand und Inhalt des Kaufvertrags zu ermitteln.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_12-p3.pdf

Anwendbarkeit der Schwacke-Liste – Erstattung des Zuschlags für Winterreifen

Das Amtsgericht Regensburg hat durch Urteil vom 09.05.2011 – Az: 4 C 3841/10 - entschieden, dass die Schwacke-Liste 2009 eine geeignete und zulässige Schätzgrundlage für die Ermittlung des üblichen Normaltarifs ist. Im Rahmen der Schwacke-Liste stellt das Gericht auf den Modus ab, da der Modus der Betrag ist, der von den Mietunternehmen am häufigsten angeboten wird.

Auch die Kosten für Winterreifen sind zu ersetzen, da es nicht darauf ankommt, ob ein Mietwagenunternehmen den Wagen mit Winterreifen vermieten muss, sondern nur darauf, ob Mietwagenunternehmen in der Regel für Winterreifen Zusatzkosten verlangen.

Da der Kläger auf Totalschadenbasis abrechnete, war er grundsätzlich berechtigt, für den Zeitraum der Wiederbeschaffung ein Fahrzeug anzumieten. Die beklagte Versicherung kann nicht einerseits eine Abrechnung auf Totalschadenbasis vornehmen und andererseits die Mietwagenkosten nur für den Zeitraum der vom Gutachter angegebenen Reparaturdauer ersetzen. http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_11-p1.pdf

Erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung eines Kfz-Diebstahls

Das Landgericht Coburg kommt in seinem Urteil vom 30.03.2011 – Az: 12 O 647/10 – zu dem Ergebnis, dass auch aufgrund einer Gesamtschau der Indizien, die Zweifel am Vorliegen eines Diebstahls begründen, von einer erheblichen Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung der Entwendung ausgegangen werden kann. Dabei kann dahinstehen, ob die



Prunkharnisch des Hans Conrad von Pienzenau
wohl Nürnberg, um 1550, Eisen teilweise vergoldet, Holz, farbig gefasst

genannten Indizien bereits für sich jeweils alleine ausreichen, um eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Vortäuschung der Entwendung zu begründen. (vgl. I 3e auf S. 8 des Urteils).

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_11-p2.pdf

Deutscher Oldtimerrechtstag

Der 3. Deutsche Oldtimerrechtstag, der wiederum von der Deutschen Anwalt-akademie veranstaltet wird, findet vom 15. - 17. September 2011 in Ketsch bei Heidelberg statt. Nähere Einzelheiten können Sie auch dem Flyer entnehmen.

(http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/Oldtimerrechtstag_2011.pdf)

Weitere Informationen gibt es auch unter www.oldtimer-rechtstag.de.

DAV-Forum Rechtsschutzversicherung am 19. Oktober 2011 in Hamburg

22 |

Freie Anwaltswahl? Anwaltspools, Prämienvergünstigungen, Hotlines, Mediation!

Angebot und Praxis der Rechtsschutzversicherer haben sich rasant verändert. Damit sind erhebliche, nicht immer erfreuliche Veränderungen im Umgang mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandanten verbunden. Vor wenigen Jahren noch „Anwalts Liebling“, heute – so mag es manchem erscheinen – „Teufels Werk und Gottes Beitrag“? Der Mandant kann vermögenswerte Vorteile erlangen, wenn er nicht zum Anwalt seines Vertrauens, sondern zu der ihm von der Rechtsschutzversicherung empfohlenen Anwältin geht; die Mandantin erhält Rechtsrat über Hotlines oder der Fall des Mandanten wird ohne rechtliche Beratung von einem Mediator der Rechtsschutzversicherung gelöst. Wettbewerb um das Mandat, wo früher der Rechtsschutzversicherer vor allem als Garant für die Einlösung des Honoraranspruchs galt?

Der DAV nimmt die für die gesamte Anwaltschaft bedeutsame Entwicklung zum Anlass, alle Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich zum DAV-Forum „Rechtsschutzversicherungen“ einzuladen. **Das Programm, Anmeldeformular und eine Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie unter www.anwaltverein.de/rsv.**

Kleine Geschenke erhalten die Mandanten: Neue Werbemittel jetzt bestellen!

Begeistern Sie bestehende Mandanten und gewinnen Sie neue dazu – mit den neuen aufmerksamkeitsstarken Werbemitteln der Verkehrsanwälte. Schnuppern Sie zum Beispiel am Erfolg mit einem Duftbaum oder verankern Sie sich mit dem Notizblock im Gedächtnis Ihrer Mandanten.

Bestellen Sie jetzt schnell und einfach Ihr persönliches Marketing-Paket und holen Sie mehr für Ihre Kanzlei raus: <http://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-verkehrsanwaelte/werbemittel/>

Neues vom DAV

62. Deutscher Anwaltstag in Strasbourg großer Erfolg

Zum ersten mal fand ein Deutscher Anwaltstag im Ausland statt. Mit rund 1.400 Teilnehmern, einem ersten Gespräch der deutschen Justizministerin mit ihrem französischen Kollegen, erstklassigen Fachveranstaltungen und einem Festabend am Freitag mit Rekordbeteiligung war es ein großer Anwaltstag. Die Gastfreundschaft der französischen Anwälte und der Kammer Strasbourg ist von den Teilnehmern immer wieder hervorgehoben worden. Das Anwaltsblatt berichtet im Juli-Heft ausführlich über die Grußworte, Reden, Schwerpunktveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Vorträge, Ehrungen und die Mitgliederversammlung des DAV. Einen ersten Eindruck vom 62. Deutschen Anwaltstag für alle, die nicht in Strasbourg dabei waren, gibt es unter <http://www.davblog.de/>.

Der 63. Deutsche Anwaltstag findet vom 14. - 16. Juni 2012 in München statt.

Auf dem Weg zum umfassenden europäischen Scheidungskollisionsrecht: DAV begrüßt Verordnungs-Vorschläge für das Güterrecht

Der DAV begrüßt es sehr, dass die Europäische Kommission mit ihren zwei Verordnungs-Vorschlägen „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts von Ehepaaren (KOM (2011) 126/2 http://ec.europa.eu/justice/policies/civil/docs/com_2011_126_de.pdf) und von eingetragenen Lebenspartnern (KOM (2011) 127/2 http://ec.europa.eu/justice/policies/civil/docs/com_2011_127_de.pdf)“ einen weiteren, sehr wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden „europäischen Scheidungskollisionsrecht“ gehen möchte.

Denn mit der am 30. Dezember 2010 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:343:0010:0016:DE:PDF>) zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (DAV-Stellungnahme Nr. 50/10 <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN5010.pdf>) hat der Europäische Gesetzgeber bisher „nur“ das Kollisionsrecht für die materiellrechtlichen Voraussetzungen der eigentlichen Ehescheidung vereinheitlicht.

Regelungen für Scheidungsfolgen stehen u. a. für das Güterrecht aus. In den Verordnungs-Vorschlägen gibt es nach Ansicht des DAV aber wichtige Details, die noch geklärt werden müssen.

Einzelheiten können Sie in der neuen DAV-Stellungnahme Nr. 34/11 (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN3411Gueterrecht.pdf>) nachlesen.



Jesuskind mit Weintraube

Niclaus Gerhaerts von Leiden, Straßburg um 1465, Lindenholz mit ursprünglicher Farbfassung

DAV-Podiumsdiskussion „Audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungs- und Strafverfahren“

Der Deutsche Anwaltverein veranstaltet am **6. September 2011** um 18:30 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, eine Podiumsdiskussion zum Thema „Audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungs- und Strafverfahren“, zu der Sie der Deutsche Anwaltverein herzlich einlädt. Für die Erforschung des Sachverhalts, der einer richterlichen Entscheidung zugrunde gelegt wird, spielen die Aussagen von Zeugen und Beschuldigten häufig eine erhebliche, wenn nicht ausschlaggebende Rolle. Die traditionelle Art und Weise, solche Aussagen zu protokollieren, erweist sich dabei immer wieder als Schwachstelle und führt oft auch zu Fehlentscheidungen. Das Problem ließe sich technisch durch Bild- und Tonaufzeichnungen der Vernehmung beheben. Der Deutsche Anwaltverein will die Vorstellung

Mindeststandards in der EU will die Kommission mit dem Richtlinienvorschlag KOM(2011) 326 (http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/procedural/docs/com_2011_326_de.pdf) einführen, den sie am 8. Juni 2011 veröffentlicht hat. Er regelt das Recht auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme mit Dritten bei Festnahme. Diese Mindeststandards sollen auch auf den EU-Haftbefehl (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:190:0001:0018:DE:PDF>) Anwendung finden. Das Recht soll gelten, sobald eine Person davon in Kenntnis gesetzt wird, einer Straftat verdächtig zu sein. Der Richtlinienvorschlag ist das Kernelement des Fahrplans (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:295:0001:0003:de:PDF>) zur Stärkung der Beschuldigtenrechte. Die Kommission geht damit auch auf Forderungen der Anwaltschaft ein, EU-Standards bei den Strafverfahrensrechten zu schaffen, bevor an europäischen Strafverfolgungsinstrumenten weitergearbeitet wird



Rundscheibe mit Erzengel
Regensburg um 1000, Gold mit farbigem Zellschmelz

der Anwaltschaft zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren präsentieren und mit Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitikern aus dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, Vertretern des Bundesministeriums der Justiz, Richtern sowie Strafverteidigern diskutieren.

Faires Verfahren in ganz Europa – EU-Kommission will Recht auf Strafverteidiger garantieren

Wer in Deutschland festgenommen wird, kann umgehend einen Rechtsanwalt als Rechtsbeistand hinzuziehen. Eine Selbstverständlichkeit in Europa? Bei weitem nicht. In Belgien etwa kann der Festgenommene erst nach 24 Stunden einen Anwalt kontaktieren. Einheitliche

(s. Stellungnahme 29/2011 <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-29.pdf>; EiÜ 18/11 <http://www.anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/2011/EiUe-18-2011.pdf>). Der DAV begrüßt den Richtlinienvorschlag grundsätzlich und fordert die Kommission auf, diesem so bald wie möglich auch einen Richtlinienvorschlag zur Prozesskostenhilfe im Strafverfahren folgen zu lassen, wie es in dem Fahrplan zur Stärkung der Beschuldigtenrechte vorgesehen war.

Aktuelle Informationen zum Europarecht erhalten Sie jede Woche in unserem Newsletter „EiÜ – Europa im Überblick“ unter www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick. Zum Bezug der EiÜ schreiben Sie kurz an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins.

Studie: Deutscher Rechtsstaat im globalen Vergleich weit vorn

Die jüngste Untersuchung des „World Justice Projects“ (WJP) zu Rechtsstandards, Qualität von Justizsystemen und Regierungen in 66 Ländern bewertet Deutschland mit Blick auf Recht und Gesetz als eines der führenden Länder weltweit. Die von einer Stiftung des Microsoft-Gründers Bill Gates mitfinanzierte Studie kommt überdies zu dem Schluss, dass die USA dabei Europa hinterherhinken.

Dem Report zufolge hat Deutschland das zweitbeste zivile Justizsystem weltweit – nach Norwegen. Grund dafür seien auch vergleichsweise günstige Kosten für Rechtsanwälte, die Zugangsmöglichkeiten der Bürger zu Gerichten und deren Effizienz sowie das Fehlen unzulässiger Einflussnahme von außen, so heißt es in dem „Rechtsstaat-Index 2011“. Für den seit 2008 herausgegebenen „Rechtsstaats-Index“ seien bislang weltweit 66.000 Bürger und 2.000 Experten befragt worden.

Den Bericht des WJP finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/WJP2011.pdf>.

DAV-Sachverständige bei Anhörung im Innenausschuss

Am 6. Juni 2011 fand vor dem Innenausschuss des Bundestages eine Anhörung zum im Jahr 2007 eingeführten Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug statt. Für den DAV war die Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses Ausländer- und Asylrecht, Rechtsanwältin Susanne Schröder aus Hannover, als Sachverständige geladen. Der DAV spricht sich dafür aus, auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise zu verzichten, da es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Ehe- und Familienzusammenleben handelt. Das Erreichen des erforderlichen Sprachniveaus kann nach der Neufassung von § 8 Abs. 3 AufenthG durch die erfolgreiche Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs im Inland nachgewiesen werden.

Gesetz zur weiteren Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Der DAV hat durch den Insolvenzrechtsausschuss eine weitere Stellungnahme formuliert zu der Beschlussempfehlung des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren Sanierung von Unternehmen (ESUG, BT-Drs. 17/5712 vom 4. Mai 2011). Die Stellungnahme befasst sich im Wesentlichen mit den Bewertungen des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf. Das Positionspapier befasst sich mit dem Einstieg in ein Insolvenzverfahren über § 22a E-InsO, lehnt die Ausweitung von Fiskalprivilegien in der Insolvenz ab und moniert die Vorschläge des Bundesrates zum Thema debt-to-equity-swap. Außerdem wird die Aufhebung von § 7 InsO durch das Gesetz zur Novellierung von § 522 ZPO zumindest zum jetzigen Zeitpunkt als nicht angebracht bewertet. Die Möglichkeit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist unerlässlich, um eine einheitliche Rechtsprechung

auch zu den Änderungen der InsO durch das ESUG sicherzustellen. Sie finden diese Stellungnahme Nr. 32/11 vom 31. Mai 2011 unter http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN32_InsOESUG-end.pdf.

Gesetzentwurf zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Hierzu soll auch das Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden beitragen. Der DAV gibt in seiner Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN-30-11.pdf>) zu bedenken, dass insbesondere der Wortlaut der neu geplanten Ziff. 23 b) des § 9 Abs. 1 BauGB jede Bezugnahme zu lokalen, konkret städtebaulichen Zwecken vermissen lässt. Die Bestimmung verfolgt mit Instrumenten des Städtebaurechts allgemeine klimapolitische Ziele. Auch in § 136 des Entwurfs ist der städtebauliche Bezug nicht hinreichend konkret definiert. Die Regelung begegnet rechtsstaatlichen und damit verfassungsrechtlichen Bedenken, da die jetzigen Vorgaben zu vage und nicht bestimmt genug sind, um eine dem Eingriff in das Eigentum gerecht werdende Abwägung zu steuern.

Neu: Generalisten-Forum

Die Foren auf der DAV-Internet-Seite sind erweitert worden durch das DAV-Generalisten-Forum (<http://www.anwaltsforum.de/forum/index.php?c=11>). Es wendet sich an die große Zahl der Mitglieder in den örtlichen Anwaltvereinen, die sich als Generalisten oder Allgemeinanwälte verstehen bzw. in kleinen Kanzleien ein breites Tätigkeitsspektrum abdecken. Hier können Sie untereinander Erfahrungen und Informationen austauschen, Netzwerke knüpfen und Probleme diskutieren.

Nutzen Sie diese neue Kommunikationsplattform!

Tagelange Schließung des EGVP – DAV-Präsident protestiert

Der DAV hatte mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass das elektronische Gerichtspostfach und damit der elektronische Zugang zur Justiz wegen einer Systemumstellung mehr als drei Tage, nämlich von Donnerstag, den 16. Juni 2011, 18:00 Uhr, bis Montag, den 20. Juni 2011, 8:00 Uhr, nicht zugänglich war. Durch ein solches Vorgehen wird aus Sicht des DAV der elektronische Rechtsverkehr nicht gefördert, sondern allen Bemühungen zur Förderung dieses elektronischen Rechtsverkehrs ein Dämpfer versetzt. Der DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer hat daher sich mit einem offiziellen Brief an die zuständigen Stellen gegen die Schließung des EGVP gewandt. Den Brief finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Baden-WuerttembergEGVP-2011-06-09.pdf>.



Herzog Ludwig X. von München-Landshut, (1495 – 1545)
Hans Wertinger, 1516, Ölmalerei auf Holz,
mit originalem Rahmen

38. Berlin-Marathon 2011 – Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In diesem Jahr bietet der DAV im Rahmen des 38. Berlin-Marathons am 25. September 2011 eine offene Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem In- und Ausland. Wenn Sie teilnehmen möchten, senden Sie bitte Ihre Startnummer und Ihre Teilnahmebestätigung mit dem Stichwort „Sonderwertung für Rechtsanwältinnen“ an Deutsche Anwaltakademie, jurEvent, Tobias Hopf, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Fax: +49 30 726153-188, E-Mail: hopf@anwaltakademie.de. Eine Siegerehrung wird stattfinden am 26. September 2011, 10:00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin. Nähere Informationen zum Berlin-Marathon finden Sie unter www.berlin-marathon.de.

Expertenrat ist Gold wert

In der aktuellen Ausgabe des „Gründer“, dem Wirtschaftsmagazin des „handwerk magazin“, spricht der DAV im Kundenteil in einer Anzeige das Thema „Gewerbe anmelden“ (http://anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/110607dav_rzmaurerin1.pdf) an. Schließlich sollte sich kein Unternehmer um diese Formalitäten selber kümmern. Experten, die das schneller und sicherer erledigen können, findet man unter www.anwaltauskunft.de. Auf diese Suchfunktion wird im gleichen Heft auch mit einem ausführlichen Artikel unter der Rubrik „Steuern+Recht Beratung“ hingewiesen. Hier wird noch einmal nachhaltig betont, wie wichtig und kostensparend anwaltliche Beratung für Unternehmer und Existenzgründer ist.

Alle weiteren Motive der DAV-Imagewerbung finden Sie unter <http://anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/galerie>.

www.anwaltverein.de Service – Information – Kommunikation

Unter www.anwaltverein.de finden Mitglieder und Interessierte Informationen über die Arbeit des DAV. Die Rubrik „Leistungen“ beinhaltet vielfältige Informationen rund um die DAV-Werbekampagne, Rabatte für Mitglieder, das Anwaltsblatt und vieles mehr. Hier finden Mitglieder auch das Logo, das sie auf ihren Webseiten, Briefbögen oder Visitenkarten verwenden dürfen.

In den „DAV-Foren“ können die Mitglieder sich untereinander zu verschiedenen Themen, wie beispielsweise zum RVG, der Beratungshilfe, der Vergütungsvereinbarung et cetera untereinander austauschen.

Auf der „DAV-Onlineplattform“ kann man seine aktuellen Daten einsehen und diese gegebenenfalls ändern.

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Buchbesprechungen

**Prof. Dr. Hartmut Oetker (Hrsg.),
Kommentar zum Handelsgesetzbuch (HGB),
Verlag C. H. Beck, 2. Auflage, 2011, XLVIII, 2.223 Seiten,
in Leinen, Euro189,00, ISBN 978-3-406-60469-0**

Das zu besprechende Werk ist brandaktuell in nunmehr 2. Auflage erschienen, wobei der wiedergegebene Stand der Literatur und Rechtsprechung dem Stand vom 31. Oktober 2010 entspricht. Als Herausgeber des Werkes zeichnet der Kieler Hochschullehrer und

Thüringer Oberlandesrichter Oetker verantwortlich. Unter dessen Federführung haben 17 Autorinnen und Autoren ihre Kommentierungen beigegeben, die sich ausschließlich auf den Kernbestand des klassischen Handelsrechts beschränken.

Diesem Konzept folgend wird zwar das gesamte klassische Handelsrecht als ein Herzstück des modernen Wirtschaftsrechts in einer Tiefe von 2.223 Seiten abgebildet, wobei aber zum einen auf eine Kommentierung des Bilanzrechts verzichtet wurde, zum anderen jedoch das Seehandelsrecht kommentiert wird. Diese praxisgerechten Kommentierungen des handelsrechtlichen Kernbestandes des HGB werden zudem ergänzt durch ausführliche Kommentierungen zum Recht des Unternehmenskaufs, sodass auch hier der Bedarf von Praktikerinnen und Praktikern im klassisch handelsrechtlichen Tätigkeitsbereich gut getroffen wird.

Hinsichtlich des nicht kommentierten, sondern nur abgedruckten Bilanzrechts verweist der Herausgeber in seinem Vorwort auf Spezialwerke, die sich wegen dem zu beobachtenden Auseinanderdriften des Bilanzrechts und des althergebrachten klassischen Kern-Handelsrechts ergeben. Damit konzentriert sich das vor-

liegende Werk auf die Probleme der rein handelsrechtlichen Praxis, wobei die Gewichtung mit der jeweiligen Praxisrelevanz korrespondiert.

So bilden folgerichtig die Themenkreise des Firmenrechts, des Handelsvertreterrechts, des Rechts der Personengesellschaften, des Rechts der Handelsgeschäfte im Allgemeinen und im Besonderen sowie des Transportrechts die Kommentierungsschwerpunkte. Auch das Seehandelsrecht als ein naturgemäß kosmopolitisches Bezugsgebiet findet seinen Niederschlag in dem Werk – bekanntlich eine Seltenheit. So verwundert es auch nicht, dass im Rahmen dieses Konzeptes auch maßgebliche Überschneidungen des nationalen deutschen Handelsrechts mit europarechtlichen Vorgaben sowie internationalen Einflüssen gründlich abgehandelt werden. Hier wäre auch das handelsrechtliche Kollisionsrecht zu erwähnen, das ebenfalls breite Beachtung im Rahmen des Kommentars findet.

Da auch das Unternehmenskaufrecht in einem Anhang zu den HGB-Kommentierungen abgehandelt wird, stellt das moderne und zudem wegweisende Werk ein profundes Arbeitsmittel für rein handelsrechtlich tätige Praktikerinnen und Praktiker dar. Dass die doch recht umfangrei-



Anhänger Stiefmütterchen
René Lalique, Paris um 1900,
Gold, Diamanten, Email, Barockperle

che Kasuistik der Handelsgerichtsbarkeit in der gesamten Bundesrepublik von den Eingangsgerichten über die Obergerichte und den BGH bis hin zum BVerfG sowie supranationalen Gerichten mit einem hohen Maß an Gründlichkeit engmaschig in die Kommentierungen eingeflochten wurde, erscheint demzufolge schon fast als eine Selbstverständlichkeit.

In der hier zu besprechenden 2. Auflage wurden zudem maßgebliche Gesetzesänderungen berücksichtigt: So wurden die Veränderungen des Handelsrechts eingearbeitet, die sich für dieses aus dem BilMoG oder aber auch der Zahlungsdienstrichtlinie ergaben.

Auch das Reformgesetz mit dem langen Titel „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur besseren Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ wurde schon in die Kommentierungen eingeflochten. Insofern kann der Kommentar auch wertvolle Inhalte für mit Bank- und Anlagerechtsfällen befasste Anwältinnen und Anwälte bieten. Die bereits in der Erstauflage berücksichtigten Reformgesetze des MoMiG und des FamFG wurden in der 2. Auflage aktualisiert, wobei der Stand der berücksichtigten Rechtsprechung, wie schon oben angeführt, auf den 31. Oktober 2010 datiert.

Ferner wurden von den KommentatorInnen die Novellierungen gründlich eingearbeitet, die sich aus dem AEUV ergaben, durch den auf europarechtlicher Primärrechtsebene der EG-Vertrag ersetzt wurde. Auch die beiden Rom-Verordnungen – Rom-I und Rom-II – wurden aufgegriffen und sachkundig kommentiert. Durch die dortigen Neuvorgaben wurden Teile des althergebrachten nationalen EGBGB abgelöst, indem

die deutsche IPR-Ebene quasi europäisiert wurde. Alle diese Neuerungen sind auch in der Praxis maßgeblich, sodass eine aktuelle und tiefgründige Kommentierung hierzu unverzichtbar ist – wie sie durch die 2. Auflage des „Oetker“ durchweg geboten wird. Hier benötigen die HGB-Praktikerin und der HGB-Praktiker gerade in der gegenwärtigen Zeit einen roten Faden, der zuverlässig den Weg in die Zukunft der europäisierten und damit maßgeblich auch von neuen Auslegungsmaximen beherrschte Rechtsmaterie weist.

Demnach kann man das Werk als einen großen Wurf bezeichnen, wobei das hier zugrunde liegende Kommentarkonzept der Fokussierung auf das Kernhandelsrecht mit seinen europäischen und internationalen Ausflüssen wegweisend für den noch an Tiefe gewinnenden EU-Binnenmarkthandelsverkehr sein wird. Das Werk sollte daher in Ansehung seines doch noch recht überschaubaren Preises im Verhältnis zu seinem gebotenen Wissensfundus zur Standardausstattung der Handelsrechtsanwältin bzw. des Handelsrechtsanwalts gehören, die bzw. der im modernen Wirtschaftsrechtslebens eines zentraleuropäischen Industriestaates national aber nicht zuletzt auch EU-weit rechtsberatend und rechtsbesorgend aktiv sein will.

Damit kann man das Werk Fachanwältinnen und Fachanwälten für Handels- und Gesellschaftsrecht zur Anschaffung empfehlen, wobei dasselbe für Kolleginnen und Kolleginnen mit identischer fachlicher Ausrichtung gilt, die auf den „Werbegag“ mit dieser Berufsbezeichnung verzichten, obschon sie dieselbe Falldichte in dem besagten Rechtsgebiet aufweisen. Auch allgemeinere Kanzleien sollten eine Anschaffung erwägen, gerade auch deswegen, weil der Preis des Werkes noch im üb-

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Bayerisches Nationalmuseum“
mit freundlicher Genehmigung des Bayerischen Nationalmuseums.
Besonderer Dank gilt Dr. Helga Puhlmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit.

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

→ Abbildungen „Stadtführung München Gern“
Abbildungen Tizianstraße: MAV GmbH

Literaturnachweis:

→ Artikel „Bayerisch national“
Eikelmann, Renate (Hrsg.):
Bayerisches Nationalmuseum, München, 2008

Kamp, Michael: Das Museum als Ort der Politik.
Münchner Museen im 19. Jh., Diss.,
München, 2002

Käppner, Joachim; Görl, Wolfgang;
Mayer, Christian (Hrsg.):
München, die Geschichte einer Stadt, S. 197 ff.,
München, 2008

Weigand, Katharina: Max II., Ludwig II. und
Prinzregent Luitpold: drei bayerische Monarchen
und ihre Bilderwelten. *aventinus bavarica* Nr. 6
(Sommer 2006), in: *aventinus*,

URL: http://www.aventinus-online.de/no_cache/persistent/artikel/7734/

Homepage: Germanisches Nationalmuseum:
<http://www.gnm.de/> (wörtliches Zitat)

lichen Rahmen liegt – und das Werk diesen auf alle Fälle auch wert ist.

Zum Abschluss möchte der Rezensent mit Bezug zu dem Vorgesagten noch eine Brücke zu aktuellen Geschehnissen schlagen, die in der hiesigen Zeitschrift in den letzten Ausgaben ebenso erörtert wurden, wie im Anwaltsblatt des Dachvereins DAV selbst: Nämlich die Teilnahme der hiesigen Anwaltschaft und Richterschaft am international ausgetragenen Wettbewerb der Rechtsordnungen – und auch der Gerichtsstände im Handelsrecht. Gerade mit seiner europalastigen und internationalistischen Ausrichtung setzt der im Münchener Beck-Verlag erschienene und neu verlegte „Oetker“ zielführende Impulse, sodass die Münchener Anwaltschaft sowie die Münchener Gerichtsbarkeit gut beraten schiene, Werke wie dieses in zunehmenden Maße zu beachten und in ihrer täglichen Arbeit durch Rezitation zu benutzen. Um mit der Internationalen Handelskammer in Paris oder der Handelsgerichtsbarkeit in London „zu konkurrieren“ wird man in Zukunft noch mehr über den bayerischen Tellerrand hinausschauen müssen. Auch hierfür könnte der „Oetker“ wertvolle Dienst leisten.

Rechtsanwalt Andreas Wisuschil,

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Rosenheim

**Prof. Dr. H. Pünder, LL.M., RA Dr. M. Schellenberg (Hrsg.),
Vergaberecht, Handkommentar
GWB | VgV | SektVO | VOL/A | VOB/A | VOF | Haushaltsrecht |
Öffentliches Preisrecht
Nomos Verlag, 2011, 2206 S., Gebunden, Euro 138,00
ISBN 978-3-8329-2681-6**

Bereits beim Ansehen bietet diese Buch eine Überraschung: Handkommentare sind üblicherweise großformatige Bücher, die mit einer Hand weder zu umfassen noch beim Lesen zu halten sind. Anders dieser Handkommentar zum Vergaberecht. Er hat ein Format, dass man ihn notfalls auch im Aktenkoffer im Zug oder im Koffer in den Urlaub mitnimmt – falls man in der Hotelbar bei einem vergaberechtlichen Problem uneins ist oder das Smartphone auf einmal eine dringende Mandantenanfrage meldet.

In diesen Situationen ist er auch besonders hilfreich, weil er die gesamte Kaskade des Vergaberechts einschließlich des öffentlichen Preisrechts abdeckt. GWB, VgV, SektVO und die drei Vergabeordnungen VOL/A, VOB/A, VOF – das Kartellvergaberecht und die bundesweit relevanten Vorschriften des Haushaltsrechts sind alle umfassend kommentiert. Dargestellt werden auch § 55 BHO und die Vorschriften der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Die Vergaben im ÖPNV und damit die VO 1370/2007 sind im Rahmen des § 4 VgV erläutert, jedenfalls in ihren Grundzügen.

Mit insgesamt knapp über 2.200 Seiten will dieser Handkommentar aber nicht an der Oberfläche bleiben, sondern eine ausführliche und umfassende Kommentierung anbieten. Die umfangreichste Erläuterung ist für das GWB zu finden mit insgesamt gut 750 Seiten. Die Kommentierungen der VgV und der SektVO umfassen ca. 90 bzw. 120 Seiten. Die VOL/A wird auf etwa 300 Seiten erläutert, die VOB/A auf immerhin 530 und die VOF auf ca. 180. Das Preisrecht wird auf ca. 180 Seiten dargestellt.

Dies macht bereits deutlich, dass die Kommentierung sich nicht auf einige Kernprobleme beschränkt, sondern weite Bereiche der gesicherten und in Diskussion befindlichen Themen abdeckt und aufarbeitet. Damit ist der Handkommentar ein sinnvolles Hilfsmittel nicht nur für die erste Recherche, sondern für weite Teile der Arbeit im Vergaberecht. Angesichts der wenigen Literatur zum Preisrecht ist allein schon die Er-

läuterung hierzu ein besonderer Pluspunkt dieses Handkommentars und zeigt nicht ganz nebenbei die umfassende und konsequente Herangehensweise des Buches an die Materie.

23 Autoren haben diese Aufgabe unter sich aufgeteilt. Sie kommen aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Anwaltschaft. Durch die Kombination der Bearbeitung ist praktisch durchgängig die Einheitlichkeit der Darstellung sichergestellt. Gleichgelagerte Vorschriften etwa der Vergabeordnungen werden fast durchweg von den gleichen Autoren besprochen. Dies erhöht natürlich die Einheitlichkeit der Erläuterungen und erleichtert damit die Handhabung der Vorschriften.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende 2010 berücksichtigt, teilweise auch darüber hinaus. Kenner des Vergaberechts wissen, dass es seitdem neben wichtigen Entscheidungen von BGH und OLG Düsseldorf zu Vergaben im ÖPNV auch eine Änderung der VgV gab – und eine weitere Änderung bei Erstellen dieser Besprechung auf dem Weg in den Bundesrat ist. Hiervon sind jedoch nur sehr enge Bereiche betroffen bzw. die Änderungen der VgV lassen sich weitgehend anhand des geänderten Textes nachvollziehen. Daher kann der Handkommentar dennoch Aktualität für sich in Anspruch nehmen.

Ein kleiner Wermutstropfen mag sein, dass die vergaberechtlichen Vorschriften des Sozialrechts nicht auch noch erläutert wurden – dies wäre ein weiterer innovativer Ansatz gewesen, hätte aber natürlich nicht zuletzt das Risiko erhöht, von Gesetzesänderungen überholt zu werden.

Rechtsanwalt Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Anzeigen

Lernen lernen für Juristen

Das ganze Buch/Skript im Kopf

LernConcept Busse 089-646852



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

**Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige**

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR. ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.*Ich vertrau der DKV*

München: Bayerisch national

Bei seiner Gründung war nicht vorzusehen, dass das Bayerische Nationalmuseum eine kunst- und kulturgeschichtliche Sammlung von internationalem Rang werden würde, und doch war es damals schon angelegt. Ein Paradox, das sich aus den Intentionen seiner Gründungsphase (1853 – 1855) heraus erklärt.

Den 1848 frisch gekrönten König von Bayern Max II, drängte es, das bayerische Selbstgefühl, das er durch die deutsch-nationalen Bestrebungen und liberalen Revolutionen von 1848/49 stark geschmälert sah, auf ein neues Niveau zu heben. Dazu bediente er sich, neben innenpolitischen Reformen, der Kultur. Eine Prachtstrasse wurde geplant, deren Fassaden im repräsentativen neugotischen Stil gehalten waren; Modernität inszenierte er durch die „Erste Allgemeine Deutsche Industrierausstellung“ von 1854 und ließ dafür den Glaspalast errichten; dem Wissenschaftsstandort München verlieh er Glanz, indem er berühmte Professoren an die Münchner Universität holte und die wissenschaftlichen Institute ausbauen ließ.

Dieser Selbstdarstellung nach Außen stellte er eine Reihe von Initiativen an die Seite, die nach Innen wirken sollten. Er initiierte eine Gemeinde- und Justizreform, die Ausweitung der Sozialgesetzgebung, eine Verbesserung der Beamtenausbildung, eine Hochbegabtenförderung (Maximilianeum) und die offizielle Pflege von Brauchtum und Geschichtsbewusstsein. Und in eben diesen Zusammenhang gehört das von ihm gegründete Bayerische Nationalmuseum, gewidmet „Meinem Volk zu Ehr und Vorbild“.

Hatte sein Vater Ludwig I Museen für die Kunst bauen lassen, so baute Maximilian ein Museum für das Volk und seine Geschichte. Dieses Museum war der programmatische Widerpart zum Germanischen Nationalmuseum, das durch Hans Philipp Werner Freiherr von und zu Aufseß 1852 in Nürnberg gegründet worden war. „Vor dem Hintergrund der gescheiterten politischen Einigung der deutschen Staaten im Jahr 1848 sollte mit der Museumsgründung [des Germanischen Nationalmuseums] die Einheit des deutschsprachigen Kulturraums dokumentiert werden“. Und eben diese Einheit war Maximilian unheimlich; denn durch sie sah er die Souveränität Bayerns und die Macht seines Hauses in Gefahr. Zwar förderte er die Konsolidierung des Nürnberger Museums, war sich aber der romantischen deutsch-nationalen Hintergründe dieses Projekts bewusst. Derer hatten sich die nordbayrischen Gebiete (Neubayern) ohnehin verdächtig gemacht, da sie sich durch eine deutsch-nationale Lösung eine Reduzierung der Wittelsbacher Herrschaftsgewalt versprochen.

So wurde die Gründung des Bayerischen Nationalmuseums zum Sinnbild eines politischen Gegenentwurfs. Zunächst war es als rein dynastisches Wittelsbacher-Museum aus den Reihen der Berater des Königs vorgeschlagen worden. Er jedoch änderte die Richtung und setzte den Schwerpunkt auf die Hebung des bayerischen Nationalgefühls. Es sollte Volk und Fürst wieder stärker verbinden; am Beispiel seines Vaters Ludwig I hatte er erlebt, was passieren konnte, wenn sich ein Herrscher zu weit über die Regierten erhebt. So wurden Schätze aus den Wittelsbacher Kunstsammlungen in diesem Museum zusammengeführt und didaktisch in chronologischen Zusammenhängen aufgestellt, ergänzt durch eine Ausstellung von Artefakten bayerischen

Brauchtums, durch Volkskunst und später Kunstgewerbe.

Das in der Betrachtung dieser Schätze gehobene nationale Selbstgefühl verband sich dann wie von selbst mit dem Herrscherhaus, das diese Schätze angesammelt hatte und dem Volk darbot – mit einem Fürstenhaus, das nicht nur aktuell für das Wohl des Volkes bestens sorgte, sondern das auch schon in der Vergangenheit getan hatte. Diese gedankliche Verbindung herzustellen war die Aufgabe der Wandgemälde, die den ersten Museumsbau (heute das Völkerkundemuseum in der Maximilianstrasse; geplant 1858, fertig gestellt 1867) zierten: Szenen der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte Bayerns und damit natürlich auch in der Geschichte des Hauses Wittelsbach. Und das Konstrukt scheint funktioniert zu haben, vor allem durch das persönliche Engagement von Karl Maria Freiherr von Aretin; von ihm war die Idee ausgegangen, er hatte die Zusammenstellung einer Dokumentensammlung als Ursprung der Sammlung und eine erste Ausstellung von Artefakten betrieben und war 1855 zum Direktor des Museums ernannt worden. Die Sammlung wuchs rasant heran – dank zahlreicher Stiftungen aus der Münchner Großbürgerschaft, die damit das Museum auch zu seiner Sache machte und die Intention des Königs bestätigte. Wie sehr, das zeigt sich am besten daran, dass die Bestände so schnell wuchsen, dass nur wenige Jahrzehnte nach Eröffnung des Museums in der Maximilianstrasse ein Neubau in der Prinzregentenstrasse geplant werden musste. Dieser, noch heute aktuelle, Museumsbau entstand nach den Entwürfen von Gabriel von Seidl in den letzten Jahren vor der Jahrhundertwende und wurde 1900 eingeweiht.

Maximilians II politische Intentionen mögen von zeitlich recht begrenzter Wirksamkeit gewesen sein. Weder konnte er die Eingliederung Bayerns in ein Deutsches Reich unter Preussens Führung verhindern, noch die auf eine Demokratie hinsteuernenden Liberalisierungs-Interessen des erstarkenden Bürgertums unterdrücken. Bestand jedoch hat sein Bayerisches Nationalmuseum, dem er gerade durch die doppelte Ausrichtung als Sammlung sowohl herausragender Kunstdenkmäler als auch bayerischer Volkskunst die zum Erfolg notwendige Flexibilität mit auf den Weg gegeben hatte. Eine königliche Sammlung und ein zugleich bürgerliches Museum, lebendig gehalten von einem Großbürgertum, das ihm im Laufe Geschichte auch weiterhin prominente Sammlungen und Einzelstücke anvertraute.

Dr. Martin Stadler, MAV GmbH

Literaturnachweis: siehe Seite 26



Das Stadtviertel Gern/Nymphenburg – eine Künstlerkolonie



Stadtführung am Donnerstag, 14.07.2011, Treffpunkt 18.00 Uhr,

Treffpunkt: U-Bahnstation Gern, Waisenhausstrasse / Ecke Tizianstrasse

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das Stadtviertel Gern/Nymphenburg - eine Künstlerkolonie um die Jahrhundertwende und Wohnort vieler Simplicissimus-Größen.

Das idyllische Nachbarviertel von Nymphenburg war die erste „gutbürgerliche“ Reihenhaussiedlung Münchens und entwickelte sich seit 1892. Es entstanden nicht nur Atelierhäuser, sondern auch viele Jugendstilvillen. Durch den Zuzug von zeitweilig 70 Künstlern, darunter der berühmte „Simplicissimus“-Karikaturist T. T. Heine, galt das Viertel als kleine Schwester der Künstlerkolonie Dachau. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Dürer – Cranach – Holbein

Die Entdeckung des Menschen: Das Deutsche Porträt um 1500



Bildnis der Sibylle von Cleve, 1532
Lucas Cranach d. Ä.
Öl/Holz, 19,3 x 13,5 cm
Kunstsammlungen Chemnitz/ Dauerleihgabe
Sammlung Claus Hüppe
Foto: Kunstsammlungen Chemnitz

Donnerstag, 29.09.2011 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der HYPO-Kulturstiftung **mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Dienstag, 04.10.2011 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der HYPO-Kulturstiftung **mit Jochen Meister**

Die Ausstellung »Dürer – Cranach – Holbein. Die Entdeckung des Menschen: Das deutsche Porträt um 1500« widmet sich dem Blick des Künstlers auf den Menschen am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit im deutschen Sprachraum.

Hochkarätige Kunstwerke – darunter Gemälde Albrecht Dürers, Lucas Cranachs d. Ä. und Hans Holbeins d. J. sowie Meisterwerke der Bildhauerei und Zeichenkunst – zeigen, wie der Mensch um 1500 ins Zentrum des künstlerischen Interesses rückte und Künstler zu Entdeckern und Erfindern des Menschen avancierten. Gelangte doch gerade die deutsche Bildnismalerei zu hoch bedeutenden und sehr eigenständigen künstlerischen Leistungen, deren besondere Stärke in der authentischen Erfassung einer Person, gepaart mit der subtilen psychologischen Durchdringung der Dargestellten liegt. Darüber hinaus gewährt uns das Auge des Künstlers einen faszinierenden Einblick in die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Stadtführung Gern | 14.07.2011, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Dürer - Cranach - Holbein | 29.09.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Dürer - Cranach - Holbein | 04.10.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Die Schönheitsgalerien im Schloss Nymphenburg



Helene Sedlmayer
© Bayerische Schlösserverwaltung
www.schloesser.bayern.de

Samstag, 08.10.2011, 11.00 Uhr, Treffpunkt Kassenhalle

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eine der touristischen Attraktionen Münchens schon im 19. Jahrhundert war die Schönheitsgalerie Ludwig I.. Mit vorgehaltener Hand schmunzelte man über den König und dessen Sammlung „amouröser Trophäen“. Oder wollte man sie sehen, um die Schönsten des schönen Geschlechts der bayerischen Hauptstadt von der Bürgerlichen über die Schauspielerinnen bis zur Adelligen kennen zu lernen? Was hat es wirklich mit der Schönheitsgalerie auf sich und wo liegen ihre Vorbilder? Bereits Max Emanuel legte eine Mätressen-Galerie im Nymphenburger Schloss an. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Perugino – Raphaels Meister

30 |



Perugino | Madonna del Sacco, um 1500
Holz, 86 x 83,3 cm, Florenz, Uffizien

Dienstag, 08.11.2011 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Die Alte Pinakothek feiert 175. Geburtstag und präsentiert ihre Meisterwerke in speziellen Themenausstellungen. Die italienische Renaissancemalerei wird von Pietro Perugino vertreten, in dessen Werkstatt der junge Raffael tätig gewesen ist. Peruginos Gemälde der Marienvision des Hl. Bernhard mit einem zauberhaften Landschaftshintergrund, der zu den stimmungsvollsten Darstellungen seiner Zeit zählt, steht im Zentrum der Schau. (Text: Jochen Meister)

Vorschau: Kulturprogramm Winter 2011:

Picasso, Kokoschka und all die anderen

Donnerstag, 17.11.2011 um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne,

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Ellsworth Kelly

Mittwoch, 30.11.2011 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst,

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Jules Chéret (1836 - 1932), Künstler der Belle Epoque und Pionier der Plakatkunst

Samstag, 10.12.2011 um 11.00 Uhr, Museum Villa Stuck,

Führung mit Jochen Meister

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Schloss Nymphenburg | 08.10.2011, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Perugino | 08.11.2011, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31
→ Stellengesuche von Kollegen	32
→ Bürogemeinschaften	32
→ Kooperation / Koll. Zusammenarbeit.....	32
→ Vermietung / freie Mitarbeit	33
→ Vermietung	33
→ Kanzleiübernahme	34
→ Kanzleiverkauf	34
→ Verkäufe	34
→ Termins- / Prozessvertretung	34
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	35
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	35
→ Dienstleistungen.....	35
→ Schreibbüros	36
→ Coaching	36
→ Übersetzungsbüros.....	36
→ Anzeigenpreise.....	37

Mitteilungen August/September 2011:

Anzeigenschluss 12.08.2011

Stellenangebote an Kollegen



Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Immobilienbereich.

Wir suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen

Bau-, Immobilien- und Vergaberecht

für unsere Standorte **Berlin** und **München**.

Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22
10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de
www.wollmann.de

Freiberufliche Mitarbeit zur späteren Übernahme

Sehr gut ausgestattete und bestens gelegene Kanzlei in München sucht im Zivil- und Wirtschaftsrecht qualifizierten Kollegen/Kollegin zur Mitarbeit mit dem Ziel der späteren Übernahme des Sozietätsanteils eines ausscheidenden Partners.

Aussagefähige Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 146 / Juli 2011 an den MAV.

Sie sind

Volljurist/-juristin

mit überdurchschnittlicher Qualifikation und haben Freude an vielseitiger juristischer Arbeit.

Sie wollen aber Ihre Fähigkeiten und Ihre Persönlichkeit anerkannt wissen.

Wir sind eine auch international tätige, mittelständische

Wirtschaftskanzlei am Siegestor in München

mit individueller Prägung und Beratungspraxis

und bieten Ihnen als Juniorpartner

eine abwechslungsreiche selbständige Anwaltszukunft.

Gutes Englisch wäre von Vorteil.

Email: wirtschaftskanzlei.muenchen@gmx.de

RECHTSANWALT (M/W) MIT DEUTSCHEM STAATSEXAMEN

UND ITALIENISCHKENNTNISSEN GESUCHT

Zentral gelegene seit 1985 bestehende deutsch-italienische Kanzlei in München sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Italienischkenntnissen (Niveau: Muttersprache) für die Bereiche Zivil- und Handelsrecht. Partnerschaft wird nach einer ersten Phase der Zusammenarbeit angestrebt. Näheres bei Besichtigung der Kanzlei und Besprechung.

Kontakt: 089 - 395306 oder 0172 - 8479618.

Für die Referate

Familienrecht und Erbrecht und Miet- und WEG-Recht

in unserer Kanzlei mit fünf Berufsträgern suchen wir, gerne auch für eine Teilzeittätigkeit, jeweils eine/n engagierte/n Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt.

Wir bieten ein freundschaftliches und partnerschaftliches Miteinander in flachen Hierarchien. Die Kanzlei befindet sich in repräsentativen Altbauräumen mit moderner Ausstattung und gut sortierter Bibliothek. Näheres über uns erfahren Sie unter: www.brodski-lehner.de.

Sie arbeiten, belegt durch zwei Prädikatsexamina, äußerst gründlich und gleichzeitig zupackend, Sie können sich in Wort und Schrift präzise ausdrücken, Sie treten überzeugend und sympathisch auf.

Bewerbungen bitte an: Brodski und Lehner Rechtsanwälte, Leopoldstr. 50, 80802 München, z.Hd. RA Emil Brodski (persönlich/vertraulich) oder an Brodski@Brodski-Lehner.de.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung sucht stundenweise freie Mitarbeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts oder Familienrechts, **alternativ** eine versicherungsrechtlich orientierte **Kanzlei zur Übernahme**.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 142 / Juli 2011 an den MAV erbeten.

Bürogemeinschaften

Wir suchen 1 oder 2 Kollegen/innen zur Zusammenarbeit.

Wir arbeiten in verschiedenen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Eigener Mandantenstamm und Spezialisierung sind willkommen. Die Kanzlei-räume liegen in der Nähe des Odeonsplatzes/München. **Rufen Sie uns gerne an** : 0174 3216163 oder: dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com

Anwaltshaus Arcostraße 3 zwischen AG, LG I, OLG

Entspannte Kanzlei mit 3 Anwälten bietet in attraktiven Räumlichkeiten (Eichenparkett, Wandkunst, Direktaufzug) ein bis zwei repräsentative Büroräume mit üblicher gemeinschaftlicher Infrastruktur zum kollegialen Miteinander. Auf Wunsch getrennter Sekretariatsplatz möglich.

Tel. 089 / 5 49 02 50

RA Sebelesky

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, (die bisher angebotenen zusammenhängenden Räume sind vergeben) aktuell ist noch ein 27 m² großes Zimmer frei, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

In unserer überwiegend zivilrechtlich orientierten Rechtsanwaltskanzlei in zentraler und verkehrsgünstiger Lage in Schwabing (zwischen Siegestor und Englischem Garten, U-Bahn-Nähe) stehen ab sofort 1-2 Büroräume (ca. 21 qm und ca. 10 qm, Parkett) zur Vermietung frei, Mitnutzung von Besprechungszimmer/Bibliothek, Teeküche und auf Wunsch des Sekretariats sowie der technischen Geräte ist möglich. Alternativ stünde ein eigener Sekretariatsplatz zur Verfügung.

Kanzlei Dr. Dietmar Baier und Kollegen,
Ohmstr. 7/I, 80802 München
Tel. 089 / 39 00 53
Email: rae@rae-baierundkollegen.de

Bürogemeinschaft / Sozietät

Sehr gut eingeführte Kanzlei im Lehel (zwei Anwälte/innen mit Fachanwaltsqualifikation im Arbeitsrecht, Mietrecht und Familienrecht) suchen engagierte/n Kollegen/Kollegin für eine dauerhafte Zusammenarbeit. Wir bieten ein circa 15 m² großes Zimmer in unserer bestens ausgestatteten Kanzlei sowie die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Rechtsanwälte Bonn & Friedl, Oettingenstraße 25, 80538 München
Telefon: 089/4522445-0, eMail: kanzlei@bonn-friedl.de

Bürogemeinschaft / Nachfolge

Kollege oder Kollegin mit eigenem Mandantenstamm von derzeitigem Einzelanwalt ab sofort für Bürogemeinschaft gesucht.

Ich biete 1-2 Anwaltszimmer in zentral - Nähe Hauptbahnhof, U-Bahn 4 und 5 - gelegener Anwaltskanzlei zu günstigen Konditionen mit vollständiger Kanzleiausstattung, Mitbenutzung der bestehenden modernen Infrastruktur (Fax, Kopierer, Besprechungszimmer, Bibliothek). Spätere Kanzleiübernahme möglich und erwünscht. Zuschriften unter Chiffre Nr. 147 / Juli 2011 an den MAV erbeten.

Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Repräsentative, loftähnliche Büroräume in einer Rechtsanwaltskanzlei zu vermieten. Gesamtgröße ca. 160 qm, je Raum ca. 25 qm, offener Empfangsbereich, Terrassen. Zentrale Lage in einem Geschäftshaus Nähe Hbf, Gerichtsnahe. PKW-Stellplatz kann mitgemietet werden. Mietbeginn ab sofort, Kosten auf Anfrage.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter 0172 - 9138655.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München

Steuerrechtlich orientiert, in bester Lage und schönen Räumlichkeiten, bietet netter/n und engagierter/n Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt eine Bürogemeinschaft an.

Es handelt sich um ein Anwaltszimmer (ca. 16 qm) und zwei Räume (jeweils ca. 14. qm), die als Sekretariat bzw. für weitere Mitarbeiter genutzt werden können. Die Räume sind der Lage und dem Niveau der gesamten Kanzlei entsprechend möbliert.

Fachliche Zusammenarbeit ist möglich und sicherlich zweckmäßig.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

G.M. v. Gamm GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Weinstr. 5
80333 München
Tel. 089 / 29 19 66-0
E-Mail: buero@gvgamm.de

Schwabing am Englischen Garten

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem der schönsten Jugendstilhäuser Münchens.

Wir vermieten 1-3 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats, des Besprechungszimmers sowie der Bibliothek an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Möglich ist auch ein gemeinsamer Außenauftritt mit Berufsträgern (möglichst mit Fachanwaltschaft) im Rahmen der bestehenden Partnerschaftsgesellschaft (2 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Insolvenzrecht) bei umfassender - vom Finanzamt durch verbindliche Auskunft bestätigter - Eigenständigkeit im Innenverhältnis.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich.

Zuschrift bitte unter Chiffre Nr. 149 / Juli 2011 an den MAV.

Ich suche eine/n Kollegen/in, bevorzugt **eine/n Fachanwalt/in für Arbeitsrecht**, zur **Vergrößerung der bereits bestehenden Bürogemeinschaft** von derzeit zwei Rechtsanwälten für eine dauerhafte Zusammenarbeit.

Ich bin im Bereich der Personenversicherung, Personenschaden, Verkehrsrecht und Medizinrecht spezialisiert. Die Kanzlei liegt im neu aufgebauten Zacherlhof in unmittelbarer Nähe der U6 - Großhadern. Ich biete die Nutzung eines vollständig eingerichteten Anwaltszimmers sowie eines eingerichteten Sekretariatsarbeitsplatzes nebst der vorhandenen Infrastruktur. Die Kanzlei ist bestens ausgestattet (CAT 6, großzügiger Sekretariatsbereich mit IT auf neuestem Stand, Telefonanlage, voll klimatisiertes Loft-Office, Parkett, Maßmöbel (Tischler), 2. OG mit Aufzug).

Kanzlei Vicki Irene Commer - Fachanwältin für Versicherungsrecht
Tel. 089 - 242 44 54-0 - Fax: 089 - 242 44 54-10 - www.commer-law.de

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit



Kooperationspartner gesucht...

die-fachanwaelte.de sind eine Kooperationsgemeinschaft mehrerer Fachanwälte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht) mit mehreren Kanzleisitzen. Wir arbeiten fachübergreifend zusammen und geben die Betreuung der Mandate in die Hände des jeweiligen Spezialisten / Spezialistin. Zur Ergänzung und Erweiterung der hochqualifizierten Betreuung unserer Mandanten suchen wir weitere Kooperationspartner im Großraum München, und zwar einen Fachanwalt / eine Fachanwältin für

Gesellschaftsrecht
Steuerrecht
Sozialrecht
Strafrecht
Bau- und Architektenrecht

Wenn Sie Interesse haben, Mitglied dieser Gemeinschaft zu werden, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf: die-fachanwaelte.de, Westendstraße 146, 80339 München; arbeitsrecht@die-fachanwaelte.de; Tel.: 089 / 544 14 60

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Brienner Str. 48, (Hofgebäude 3)
80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,
E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Büroräume 185 qm, 7 Zimmer, Nymphenburger Straße, sehr repräsentativ, Altbau mit Vorgarten, frisch renoviert, EDV-Verkabelung, zu vermieten. Kontakt unter Tel. (089) 1296003.

Bad Tölz, Marktstraße, 1. Stock, ruhige Lage zum Innenhof, 110 qm, geeignet für RA-Kanzlei, provisionsfrei zu vermieten (€ 9,-/qm), TG vorhanden.

Kontakt: Theresia.mair@hachinger-hof.de

Fachanwälte für Arbeitsrecht und Versicherungsrecht im Lehel,

Wiedenmayerstr. 18, bieten Rechtsanwaltskollegen (m/w) ein oder zwei schöne, nagelneu renovierte Räume in Untermiete ab sofort an. Ein Sekretariatsarbeitsplatz kann mitbenutzt werden, ebenso ist die Mitbenutzung des großen Besprechungsraumes möglich. Telefonannahme und Mandantempfang inklusive. Schreibaarbeiten kann stundenweise gegen Rechnung genutzt werden. Erstbezug nach Komplettsanierung war am 1.5.2011. Die Kanzleiräume sind insgesamt 270 qm groß, Mietpreis je Raum ab ca. € 750 netto. Geeignet auch für langfristige Zusammenarbeit mit anderen Fachanwälten anderer Rechtsgebiete.

www.ra-wittig.de, RA Kagan Ünalp, Widenmayerstr. 18,
Tel. 089 / 242 901 20, E-Mail: uenalp@ra-wittig.de

Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Maximiliansplatz Kanzleiräume in zentraler Lage

Ein helles und freundliches Anwaltszimmer ist in unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei frei.

Empfang, Sekretariat, Besprechungszimmer und Bibliothek kann mit genutzt werden.

Rechtsanwälte Zoglmann Wagner Neumann
Maximiliansplatz 18 – 80333 München
Tel. 089 / 24 22 33 0
Email: info@for-se.eu

Schwabing am Englischen Garten

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem der schönsten Jugendstilhäuser Münchens.

Wir vermieten 1-3 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats, des Besprechungszimmers sowie der Bibliothek an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Möglich ist auch ein gemeinsamer Außenauftritt mit Berufsträgern (möglichst mit Fachanwaltschaft) im Rahmen der bestehenden Partnerschaftsgesellschaft (2 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Insolvenzrecht) bei umfassender - vom Finanzamt durch verbindliche Auskunft bestätigter - Eigenständigkeit im Innenverhältnis.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich.

Zuschrift bitte unter Chiffre Nr. 148 / Juli 2011 an den MAV.

34 | Kanzleiübernahme

Kanzlei in Gilching bei München

Rechtsanwalt (Fachanwalt für Familienrecht) bietet die Übernahme einer seit 20 Jahren eingeführten Kanzlei (vorwiegend Familien- und Erbrecht).

Konditionen nach Vereinbarung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 143/ Juli 2011 an den MAV erbeten.

Wir bieten an:

KANZLEIÜBERNAHME IN SCHWABING

zunächst Bürogemeinschaft ab Anfang 2012, sodann ab Anfang 2013 (vertraglich zugesichert) Übernahme der eingeführten Kanzlei mit Mandantenstamm und gesamtem Inventar. Kosten der Bürogemeinschaft im 1. Jahr können durch von uns übertragene Mandate finanziert werden.

Wir (2 RAe) sind im Zivilrecht tätig und haben schöne Kanzleiräume in guter Lage bei geringer Miete. Kaufpreis günstig, Konditionen Verhandlungssache.

Zuschriften über den MAV unter Chiffre Nr. 151 / Juli 2011 erbeten.

Kanzleiverkauf

Wir suchen geeignete(n) Nachfolger/in für unsere seit über 30 Jahren bestehende

RA-KANZLEI IN MÜNCHEN-SCHWABING

Bestlage, Altbau, günstige Miete, räumlich geeignet für bis zu 3 RAe. Wir sind im Zivilrecht (Arbeits-, Miet-, Familien-, Verkehrs- und Wirtschaftsrecht) tätig. Umsatz deutlich über 200.000 €. Kaufpreis ca. 1/3 des Umsatzes (VB). Übernahme durch sympathischen und qualifizierten Kollegen (m/w) zum 01.01.2012 gewünscht, überleitende Tätigkeit auf Wunsch. Kanzlei soll funktionstüchtig mit gesamtem Inventar und ggf. Personal übergeben werden.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 150 / Juli 2011.

Verkäufe

NJW 1975-2010 gebunden günstig abzugeben,

Tel. (089) 1296003.

Termins-/Prozessvertretung

Terminsvertretung Sommerferien

Erfahrener Anwalt vertritt Sie und Ihre Mandanten während der Urlaubszeit gerne bei gerichtlichen oder sonstigen Terminen im Rhein-Main-Gebiet.

Anwaltskanzlei

Norman Stegemann

Berger Str. 291-293
60385 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 46 99 76 75

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

BJL BERGMANN
Attorneys at Law

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website www.bjl-legal.com.

www.bjl-legal.com

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

RA-Kanzlei in Schwabing

sucht baldmöglichst zuverlässige und freundliche

RA-Fachangestellte

Vollzeit oder Teilzeit (ca. 30 Std./Woche). Wir sind im Zivilrecht tätig (2 RAe) und freuen uns auf kurzfristige Bewerbungen unter: rechtsanwaelte@k-t-s.de oder 089 / 33 40 66.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung**.
Zuschriften unter Chiffre Nr. 144 / Juli 2011 an den MAV erbeten.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buer.bergmann@arcor.de

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandatschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter Chiffre Nr. 145 / Juli 2011.

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.



BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibaufgaben?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patentanwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu, Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachgehilfe (IHK)

Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72

Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de

Schreibbüros

Schreibbüro Rigl

RA-Fachangestellte übernimmt Urlaubsvertretung Schreibaarbeiten,
auch von zu Hause mit DictaNet
Telefon-Nr.: 089 / 90 54 16 04
oder 01 77 / 67 02 824
Telefax-Nr.: 089 / 41 15 75 92
e-mail: pr.petra.richter@nexgo.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

36 |

Schreibengpass?

Ratlos bei der Zwangsvollstreckung?

- ▶ **Schreibaarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden **Online-Recherchen und -Auskünften:** Schuldnerregister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanecz@gmx.de
www.recht-schreiben.com

Coaching



Große Stoffmengen

effektiver aufnehmen und längerfristig behalten

Je am Ende einer Seite angekommen und nicht mehr gewusst,
was Sie gelesen haben? Je etwas überlesen oder je etwas gewusst
und dann doch wieder vergessen?

LernConcept Busse Telefon 089-646852

Übersetzungsbüros



„...dass sie treu und gewissenhaft
übertragen werden.“

Ihr zuverlässiger Partner für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen
mit Qualität:

www.vbdu.de

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer
Bayern e.V.

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

▶ Englisch

▶ Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp

Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

UNGARISCH – DEUTSCH – UNGARISCH

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT U. WIRTSCHAFT
BEGLAUBIGTE URKUNDENÜBERSETZUNGEN
SIMULTANDOLMETSCHEN

Monika Stahuber-Tóth

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Dolmetscherin und Übersetzerin

Bergstraße 5, 83620 Feldkirchen-Westerham b. München
Tel: 08063-973800, E-Mail: stahuber.toth@yahoo.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin
Reutterstr. 80 • 80689 München
Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38
Mobil: 0172 6470991
Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen August/September 2011 12. August 2011

Bitte beachten Sie für Ihre Anzeigenschaltung,
dass die Juli-Ausgabe die letzten Mitteilungen
vor der Sommerpause sind. Im August werden
keine „Mitteilungen“ aufgelegt.

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Einladung zum Kratzer EDV Golf Cup 2011 oder Golf Schnupperkurs

5. August 2011

Kratzer EDV Golf Cup 2011 am 5. August 2011

Seien Sie unser Gast bei einem unvergesslichen Tag auf dem Golfpark Gut Häusern! Wir laden Sie zum Kratzer EDV Golf Cup 2011 auf den herrlichen 18-Loch Meisterschaftsplatz oder - für die werdenden Golf-Anhänger - zum parallel stattfindenden Golf Schnupperkurs mit Trainerbegleitung samt Putt-Turnier ein.

Im Anschluss lassen wir den Tag bei einem exklusiven Gala-Buffer in lockerer Atmosphäre ausklingen.

- Startzeit:** 5. August 2011, 11:00 Uhr, Kanonenstart.
Meldeschluss: 2. August 2011, 12:00 Uhr. Startliste ab 3. August 2011 einsehbar.
Startgeld: 50,00 € inkl. Greenfee und Abendveranstaltung mit Gala-Buffer. Die Teilnahme am Golf Schnupperkurs ist kostenfrei.

Anmeldung

Bitte senden Sie Ihre verbindliche Anmeldung bis spätestens **2. August 2011 12:00 Uhr** an die **Faxnummer 089 / 232366-66** zurück.

.....
Vorname Name

.....
Heimatclub HCP

.....
Firma / Kanzlei

.....
Straße PLZ Ort

.....
Telefon E-Mail

Ich nehme am Kratzer EDV Golf Cup 2011 teil

Ich nehme am Golf Schnupperkurs teil

.....
Datum, Unterschrift

Mit freundlicher Unterstützung von:



Weitere Informationen und Online-Anmeldung:

<http://golfcup.kratzer-edv.de>

Adresse:

Golfpark Gut Häusern
Gut Häusern 2
85229 Markt Indersdorf



Veranstalter:

Kratzer EDV GmbH
Dr.-Ing. Matthias Kratzer
Oberanger 45, 80331 München
Tel.: 089 / 232366-0 Fax: 089 / 232366-66
<http://www.kratzer-edv.de>